



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 17. SEPTEMBER 1999
NR. 37
SEITEN 1301–1353



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



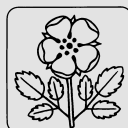
Bauen



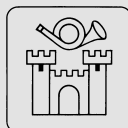
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



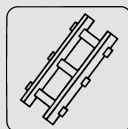
Göschenen



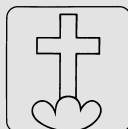
Gurtellen



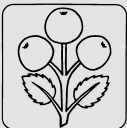
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



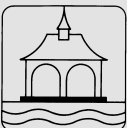
Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,3% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,3% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.– (exkl. 7,5% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,5% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,5% MwSt.)
zur Verfügung.



INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Regierungsrat

Medienmitteilung	1301
Abstimmungsdekret	1304
Botschaft zur Änderung der Kantonsverfassung (Neuregelung des Gesetzesreferendums)	1308
Verfassung des Kantons Uri; Änderung	1311
Botschaft zum Strassengesetz	1312
Strassengesetz (StrG)	1317

Direktionen

Baudirektion	
Mitteilung	1331
Erziehungsdirektion	
Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri; Schliessung Lesesaal	1331
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	
Bekanntmachung betreffend Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen	1332
Volkswirtschaftsdirektion	
Arbeitsmarktstatistik August 1999	1332

Gemeinden/Verschiedenes

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf	1333
-------------------------------------	------

Korporationen

Korporation Uri; Einberufung	1334
Korporationsrätliche Prüfungskommission	1335

Landeskirchen

Urner Landeswallfahrt nach Sachseln	1335
-------------------------------------	------

Bund

Schiessanzeigen	1336
-----------------	------

Eheverkündungen

1337

Zivilstandsmeldungen

1338

Eigentumsübertragungen

1341

Handelsregister

1343

Bau- und Planungsrecht

Zustimmungsentscheide für Bauten ausserhalb der Bauzone	1344
Bauplanaufgaben	1345
Planaufgaben	1346
Projektgenehmigung	1347
Ortsplanung Bürglen	1348

Offene Stellen

Direktion des Innern Uri	1349
Polizeidirektion Uri	1350

GERICHTLICHER TEIL

Landgerichtspräsidium

Aufruf	1351
Kraftloserklärung	1351

Strafuntersuchung

Öffentliche Zustellung	1351
------------------------	------

Rechtsauskunft

1352

VERANSTALTUNGEN

1352

MEDIENMITTEILUNG

Rutschverbauung/Aufforstung Riedligflügel, Bürglen; Projektgenehmigung und Zusicherung eines Kantonsbeitrages

Die intensiven Niederschläge während der zweiten Tageshälfte vom 21. Mai 1999 und der folgenden Nacht führten im Gebiet Schächental sonnseits zwischen Holden- und Guggibach zu über 100 Rutschungen. Die Niederschläge fielen in Form von Regen bis in hohe Lagen.

Das Zentrum der Starkniederschläge befand sich im Gebiet Riedlig–Bieler, wo sich besonders viele gravierende Rutschungen ereigneten.

Dank glücklicher Umstände waren keine Todesopfer zu beklagen. Dies obwohl eine Rufe ein bewohntes Haus vollständig zerstörte. Hohe Sachschäden entstanden auch an zwei Ställen. Sowohl die Wasserversorgung als auch die Kanalisationsleitungen wurden an mehreren Stellen zerstört. Die Zufahrtswege und Fusswege zu den einzelnen Heimwesen wurden stark beschädigt.

Durch die neu entstandenen Erosionsflächen besteht für acht Wohnhäuser und mehrere Ställe eine erhebliche Gefährdung. Insgesamt leben 24 Personen im gefährdeten Gebiet.

Die betroffenen Eigentümer und die Einwohnergemeinde Bürglen haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Forst und Jagd ein Verbauungsprojekt erarbeitet.

Mit dem vorliegenden Projekt sollen die Rutsche verbaut werden, von welchen eine erhebliche Gefährdung für Menschenleben und hohe Sachwerte ausgeht. Die Erosionsherde werden mit Holzverbauungen gesichert. Damit die Verbauungen auch langfristig wirken, werden insgesamt 1.75 ha Rutschfläche aufgeforstet. Das Wasser wird kontrolliert aus den Rutschflächen abgeleitet.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 610'000.–. Der Regierungsrat hat das Projekt Rutschverbauung/Aufforstung Riedligflügel, Gemeinde Bürglen, genehmigt. An die Kosten hat der Regierungsrat einen Beitrag von 22%, im Maximum Fr. 134'000.– zugesichert.

Genehmigung des Spitex-Tarifvertrages

Der Regierungsrat hat dem Tarifvertrag ab dem Jahr 2000 zwischen der Spitex-Koordinationsstelle Uri und dem Zentralschweizer Krankenversicherer-Verband zugestimmt. Nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) müssen die Verträge der Tarifpartner von der Kantonsregierung genehmigt werden. Der Spitex-Tarifvertrag regelt die Entschädigung der Krankenkassen für ärztlich verordnete Krankenpflegeleistungen zu Hause. Ab dem 1. Januar 2000 bezahlen die Krankenkassen die Pflegemassnahmen nach einem abgestuften Zeittarif. Neu sind dies Fr. 60.– pro Stunde für die Bedarfsab-

klärung und Beratung, Fr. 52.– pro Stunde für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung sowie Fr. 42.– pro Stunde für die Grundpflege.

Grundsätzliche Zustimmung zum neuen Bundesgesetz über die universitäre Ausbildung in den medizinischen Berufen

Der Regierungsrat stimmt grundsätzlich dem Entwurf für das neue Bundesgesetz über die universitäre Ausbildung in den medizinischen Berufen zu. Abgelehnt wird einzig eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der neu zu schaffenden unabhängigen Akkreditierungsinstitution des Bundes. Das neue Bundesgesetz regelt die Grundausbildung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und neu der Chiropraktoren. Der Entwurf will eine qualitativ hochstehende Ausbildung der Medizinalberufe erhalten und fördern sowie die interkantonale und internationale Freizügigkeit gewährleisten.

Stellungnahme zum Entwurf der Revision der Lärmschutz-Verordnung und der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat den Kantonen einen Entwurf der Revision der Lärmschutz-Verordnung und der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt zur Vernehmlassung unterbreitet.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die Harmonisierung der Bestimmungen im Umweltschutzrecht und im Luftfahrtrecht für den ganzen Bereich des Fluglärms. Ebenfalls erachtet er es als richtig, das Nachtflugverbot neu auf Verordnungsstufe zu regeln. Es kann auch festgestellt werden, dass die Vernehmlassungsvorlage ein Kompromiss zwischen den Lärmschutzinteressen der Bevölkerung, den raum- und nutzungsplanerischen Anliegen und den wirtschaftlichen Anliegen der Flughäfen darstellt. Mit diesem Kompromiss belaufen sich die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern bei den betroffenen Wohn- und Bürogebäuden auf rund 150 Mio. Franken. Bei Nutzungseinschränkungen des Grundeigentums könnten maximal zusätzlich rund 1 Mrd. Franken anfallen. Diese absolut gesehen hohen Kosten relativieren sich allerdings recht stark, wenn sie auf die Verursacher, den Flugpassagier abgewälzt werden. So wird dargestellt, dass die Abschreibung dieser Kosten innert fünf Jahren die Flugbilletts auf den Flughäfen von Zürich und Genf um ca. Fr. 8.– verteuern. Der Regierungsrat erachtet dies als vertretbaren Beitrag der Verursacher an die vom Fluglärm übermässig belasteten Grund- und Gebäudeeigentümer.

Zusammengefasst hält der Regierungsrat fest, dass er die vorgelegten Revisionsentwürfe grundsätzlich begrüsst und den darin enthaltenen Bestimmungen im Sinne eines Kompromisses zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Flughäfen und den berechtigten Lärmschutzanliegen der Bevölkerung zustimmt.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat den Kantonen einen Entwurf der Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke zur Vernehmlassung unterbreitet.

Nach Ansicht des Regierungsrates sollen Entsorgungskosten grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip getragen werden. In diesem Sinne unterstützt

der Regierungsrat das mit der Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke verfolgte Ziel, die bei Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke erforderlichen Mittel zur Finanzierung der noch anfallenden Entsorgungskosten frühzeitig durch die Kernkraftwerkbetreiber sicherzustellen. Dieser Entsorgungsfonds stellt die logische Ergänzung des Stilllegungsfonds dar. Er soll in geeigneter Weise verhindern, dass die Entsorgungskosten auf die öffentliche Hand abgewälzt werden.

Der Regierungsrat befürwortet entgegen der Meinung des UVEK ein Fonds-Modell, welches das finanzielle Restrisiko der öffentlichen Hand minimiert. Eine Überwälzung der vor Betriebsende anfallenden Entsorgungskosten im Konkursfall oder bei einem Störfall eines Kernkraftwerkes auf die Allgemeinheit soll weitestmöglich ausgeschlossen werden. Zwar würde eine solche Überwälzung unmittelbar den Bund treffen. Es ist aber absehbar, dass eine solche Belastung des Bundes sich mittelbar auch auf die Belastung der Kantone auswirkt. Eine bestmögliche finanzielle Absicherung des Bundes liegt somit auch im Interesse der Kantone.

Die mit dem «Fonds zur Deckung sämtlicher Entsorgungskosten» entstehende finanzielle Belastung der Kernkraftwerkbetreibergesellschaften kann mit grosszügig bemessenen Fristen abgedeckt werden. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat dem Bundesrat, den vorgelegten Verordnungsentwurf über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke zu überarbeiten.

Revision der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz; Vernehmlassung

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat den Kantonsregierungen den Entwurf der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zur Stellungnahme unterbreitet. Bei der Verordnung 1 geht es im Wesentlichen darum, die Ausführungsbestimmungen zu den neuen arbeitsgesetzlichen Vorschriften zu erlassen. Die Anpassungen ergeben sich als unmittelbare Folge der Gesetzesrevision. Die Verordnung 2 wurde einer Totalrevision unterzogen. Sie regelt für alle Branchen, für die der gesetzliche Arbeitszeitrahmen nachgewiesenermassen zu eng ist, die erforderlichen Ausnahmebestimmungen.

Der Regierungsrat begrüsst das neue System der Verordnung 2, stellt jedoch fest, dass der Durchblick durch die komplexen arbeitsgesetzlichen (Ausführungs-) Bestimmungen mit der vorliegenden Revision nicht einfacher geworden ist und sich hohe Ansprüche sowohl an die verantwortlichen Personen in den Betrieben als auch derjenigen der Vollzugsbehörde stellt.

Altdorf, 7. September 1999

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Eidgenössische und kantonale Wahlen sowie kantonale Volksabstimmungen vom 24. Oktober 1999

1. Zeitpunkt und Wahlen/Abstimmungsvorlagen

Am 24. Oktober 1999 (Abstimmungstag) und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden eidgenössische und kantonale Wahlen und kantonale Volksabstimmungen statt:

1.1 Eidgenössische Wahlen

– Nationalratswahlen

1.2 Kantonale Wahlen

– Ständeratswahlen

1.3 Kantonale Abstimmungsvorlagen

– Änderung der Kantonsverfassung zur Neuregelung des Gesetzesreferendums

– Strassengesetz

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

– das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 13. Januar 1999

– das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991

– das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindeganzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

– das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);

– das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;

– die für die Teilnahme von Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Aldorf Donnerstag Gemeindehaus 18.00 – 19.00. Samstag Gemeindehaus 17.30 – 19.00; Sonntag Gemeindehaus 09.00 – 12.00; Kirche Bruder Klaus 09.30 – 11.00.

Andermatt Donnerstag 19.00 – 19.30. Samstag 19.00 – 19.30. Sonntag 10.00 – 12.00.

Attinghausen Gemeindekanzlei: Donnerstag 18.00 – 19.00. Samstag 18.30 – 19.00. Sonntag 09.45 – 12.00.

Bauen Donnerstag 19.30 – 20.00. Samstag 19.30 – 20.00. Sonntag 09.45 – 12.00.

Bürglen Gemeindehaus Donnerstag 19.00 – 20.00. Samstag 18.00 – 19.00 Sonntag 08.00 – 12.00

Erstfeld Freitag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00. Samstag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00; Sonntag Gemeindekanzlei 10.00 – 12.00; Kirchmattschulhaus 09.00 – 10.00.

Flüelen Donnerstag 19.00 – 20.00. Samstag 17.00 – 19.00. Sonntag 10.00 – 12.00. Donnerstag bis Sonntag: Gemeindeversammlungslokal $\frac{1}{4}$ Stunde vor und nach Beginn der Gemeindeversammlung, sofern diese spätestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich ausgekündigt wird.

Göschenen Gemeindekanzlei: Freitag 18.00 – 19.00. Samstag 18.00 – 19.00. Sonntag nach dem Hauptgottesdienst, spätestens ab 10.00 – 12.00; Göscheneralp: Freitag 19.30 – 20.00. Sonntag 10.00 – 12.00.

Gurtellen Donnerstag bzw. Freitag, sofern der Donnerstag auf einen Feiertag fällt, Gemeindekanzlei Silenen 17.00 – 18.00. Samstag Gurtellen-Dorf Schulhaus $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Abendgottesdienst, Gemeindekanzlei Silenen 17.00 – 18.00; Sonntag Gemeindekanzlei Gurtellen, Intschi Post, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus 10.00 – 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtellen-Dorf Schulhaus 09.15 – 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst.

Hospental Donnerstag und Freitag 19.00 – 19.30. Sonntag 09.30 – 12.00.

Isenthal Freitag 19.00 – 20.00. Samstag 19.00 – 20.30. Sonntag 10.00 – 12.00.

Realp Freitag und Samstag 19.30 – 20.00. Sonntag 10.00 – 12.00.

Schattdorf Gemeindekanzlei: Donnerstag 18.00 – 19.00. Samstag 17.30 – 19.00. Sonntag 08.45 – 12.00. Vorraum Rüttistrasse 5 (Gemeinschaftsantennen AG): Sonntag 10.00 – 12.00.

Seedorf Donnerstag 18.00 – 19.00 Vorraum der Gemeindekanzlei. Freitag 18.00 – 19.00 Vorraum bei der Pforte des Frauenklosters. Sonntag sofort nach dem Hauptgottesdienst, spätestens 10.00 – 12.00 Vorraum Gemeindekanzlei.

Seelisberg Freitag 17.00 – 17.30. Samstag 19.00 – 20.00. Sonntag nach dem Hauptgottesdienst, spätestens 10.00 – 12.00.

Silenen Donnerstag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00; Samstag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00; Sonntag Schulhaus 10.00 – 12.00. Amsteg Sonntag Pfarrhaus 10.00 – 12.00. Bristen Sonntag Schulhaus 10.00 – 12.00.

Sisikon Donnerstag Schulhaus 19.00 – 20.00. Samstag Schulhaus 18.30 – 19.00. Sonntag Schulhaus 09.30 – 12.00.

Spiringen Gemeindekanzlei: Freitag 17.00 – 18.00; Schulhaus: Samstag nach dem Abendgottesdienst 1/2 Stunde. Sonntag nach dem Hauptgottesdienst bis 12.00; Urnerboden, Schulhaus: Samstag 19.00 – 19.30. Sonntag 09.00 – 10.00.

Unterschächen Donnerstag 19.00 – 20.00. Samstag 19.00 – 20.15. Sonntag 08.30 – 12.00.

Wassen Betagtenheim: Donnerstag 19.00 – 20.00. Gemeindekanzlei: Freitag 18.00 – 19.00. Sonntag 10.00 – 12.00. Meien: Sonntag nach dem Hauptgottesdienst bis 11.00.

5. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

6.2 Auslandschweizer

Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben. Wer sein Stimmrecht durch briefliche Stimmabgabe ausüben will, muss den Stimmrechtsausweis als Rücksendekuvert verwenden. Im Einzelnen hat er oder sie:

- den ausgefüllten Stimmrecht- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert zu legen;
- das unverschlossene Stimmkuvert in das amtliche Rücksendekuvert zu legen;
- das Rücksendekuvert (als «Stimmrechtsausweis» bezeichnet) zuzukleben, zu unterschreiben und – falls es der Post übergeben wird – zu frankieren.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

7.2 Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmung unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Wahlzettel für die Nationalratswahlen sind sofort an die Standeskanzlei Uri, Altdorf, zu senden.

Die Wahlzettel für die Ständeratswahlen und die Stimmzettel der kantonalen Abstimmungen werden getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von der Gemeinde aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen/Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, einzureichen.

Altdorf, 17. September 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Peter Mattli
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT **zur Änderung der Kantonsverfassung** **(Neuregelung des Gesetzesreferendums)**

(Volksabstimmung vom 24. Oktober 1999)

Kurzfassung

Die Urner Kantonsverfassung legt fest, dass Gesetze obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen. In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone das obligatorische Gesetzesreferendum abgeschafft (so insbesondere die beiden Nachbarkantone Obwalden und Nidwalden) oder zugunsten des fakultativen Referendums gelockert (BL, SO). Neben Uri kennen heute noch 12 Kantone das obligatorische Gesetzesreferendum. Die Mehrheit der Kantone (14) und der Bund sehen hingegen das fakultative Gesetzesreferendum vor.

Seit der Einführung des obligatorischen Gesetzesreferendums (im Kanton Uri mit der Abschaffung der Landsgemeinde 1928) hat die Gesetzgebungstätigkeit des Kantons ständig zugenommen. Immer häufiger hat der Kanton insbesondere zum Vollzug des Bundesrechts neue Gesetze zu erlassen. Als Folge davon erhöhte sich auch die Zahl der Volksabstimmungen. Die zahlreichen Anpassungen in der Gesetzgebung haben bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu einer gewissen Abstimmungsmüdigkeit geführt. Dies zeigt sich – bei unbestrittenen Vorlagen – oft in einer tiefen Stimmbeteiligung. Jede Volksabstimmung verursacht Aufwand und Kosten und beansprucht die politischen Parteien.

Der Landrat und der Regierungsrat sind der Auffassung, dass die Stimmberechtigten von Volksabstimmungen über unbestrittene Gesetzesvorlagen entlastet werden sollen. Das obligatorische Gesetzesreferendum soll deshalb einer Reform unterzogen werden. Das obligatorische Referendum soll nicht abgeschafft werden. Es soll vielmehr ein Mittelweg eingeschlagen werden. Die obligatorische Volksabstimmung soll auf die wirklich umstrittenen Gesetzesvorlagen eingeschränkt werden. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Gesetzesvorlage unbestritten ist, soll der Jastimmen-Anteil in der Schlussabstimmung des Landrates massgebend sein. Gesetze, die im Landrat einen Jastimmen-Anteil von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder erreichen, sollen dem fakultativen Referendum unterliegen. Falls das $\frac{2}{3}$ -Quorum nicht erreicht wird, soll wie bisher obligatorisch eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

Im Weiteren besteht für den Landrat die Möglichkeit, auch ein im Rat unbestrittenes Gesetz durch separaten Beschluss der Volksabstimmung zu unterstellen (Art. 24 Abs. 4 KV).

Auch über Gesetzesvorlagen, die eine Landratsmehrheit von mindestens zwei Dritteln gefunden haben und die der Landrat nicht der Volksabstimmung unterstellt hat, kann eine solche stattfinden: 450 Stimmberechtigte können mit ihrer Unterschrift die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen (fakultatives Referendum).

Der Landrat hat der Vorlage mit 51 zu 10 Stimmen zugestimmt.

Er beantragt mit dem Regierungsrat, die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Die geltende Kantonsverfassung legt fest, dass Gesetze obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen (Art. 24 Bst. b KV). In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone das obligatorische Gesetzesreferendum abgeschafft (so insbesondere die beiden Nachbarkantone Obwalden und Nidwalden) oder zugunsten des fakultativen Referendums gelockert (Basel-Landschaft, Solothurn). Neben Uri kennen heute noch 12 Kantone das obligatorische Gesetzesreferendum. Die Mehrheit der Kantone (14) und der Bund sehen hingegen das fakultative Gesetzesreferendum vor. In verschiedenen Kantonen ist eine Neuregelung des Referendumsrechts geplant (so insbesondere in den Kantonen Aargau und Appenzell Ausserrhoden).

Abstimmungen nur noch bei umstrittenen Gesetzesvorlagen

Seit der Einführung des obligatorischen Gesetzesreferendums (im Kanton Uri mit der Abschaffung der Landsgemeinde 1928) hat die Gesetzgebungstätigkeit des Kantons ständig zugenommen. Als Folge davon erhöhte sich auch die Zahl der Volksabstimmungen. Die Stimmberechtigten werden heute oft zu Gesetzesvorlagen an die Urne gerufen, die kaum bestritten sind oder bei denen von Bundesrechts wegen der Handlungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers stark eingeschränkt ist. So erforderte beispielsweise die formelle Aufhebung des kantonalen Einführungsgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (EG/KUVG) im März 1996 eine Volksabstimmung. Dies obwohl mit der vorgängigen Aufhebung des Bundesgesetzes das kantonale Einführungsgesetz in der Sache bereits hinfällig war.

Die zahlreichen Anpassungen in der Gesetzgebung haben bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu einer gewissen Abstimmungsmüdigkeit geführt. Dies zeigt sich – bei unbestrittenen Vorlagen – oft in einer tiefen Stimmbeteiligung. Jede Volksabstimmung verursacht Aufwand und Kosten und beansprucht die politischen Parteien.

Auch im Kanton Uri stellt sich heute die Frage, ob es sinnvoll und notwendig ist, dass jedes Gesetz und jede Gesetzesänderung obligatorisch zur Volksabstimmung kommt. Viele Gesetze und Gesetzesänderungen sind unbestritten, da sie Lösungen enthalten, die in der Öffentlichkeit breit abgestützt und deshalb akzeptiert sind. Oft sind neue gesetzliche Regelungen auch deshalb unbestritten, weil sie gewollte und notwendige Anpassungen an geänderte Verhältnisse darstellen.

Diese Überlegungen führen dazu, das obligatorische Gesetzesreferendum einer Reform zu unterziehen. Das obligatorische Referendum soll allerdings nicht abgeschafft werden. Es soll vielmehr ein Mittelweg eingeschlagen werden. Die obligatorische Volksabstimmung soll auf die wirklich umstrittenen Gesetzesvorlagen beschränkt werden. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Gesetzesvorlage unbestritten ist, soll der Jastimmen-Anteil in der Schlussabstimmung des Landrates massgebend sein. Gesetze, die im Landrat einen Jastimmen-Anteil von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder erreichen, sollen dem fakultativen Referendum unterliegen. Falls das $\frac{2}{3}$ -Quorum nicht erreicht wird, soll wie bisher obligatorisch eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

Im Weiteren bleibt für den Landrat die Möglichkeit bestehen, auch ein im Rat unbestrittenes Gesetz durch separaten Beschluss mit einfacher Mehrheit der Ratsmitglieder der Volksabstimmung zu unterstellen (Art. 24 Abs. 4 KV).

Schliesslich bleibt die Möglichkeit offen, das Referendum zu ergreifen, das heisst 450 Stimmberechtigte können innerhalb von 90 Tagen nach der Publikation der Gesetzesvorlage im Amtsblatt eine Volksabstimmung verlangen.

Auswirkungen der Revisionsvorlage

Von der Revisionsvorlage sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Die Zahl der Urnengänge wird reduziert und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden entlastet.
- Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können sich auf die wirklich umstrittenen und wichtigen Vorlagen konzentrieren.
- Beim Kanton und den Gemeinden können Kosten eingespart werden (für den Druck des Abstimmungsmaterials, Postzustellung und Entschädigung des Abstimmungspersonals).

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Kantonsverfassung (Neuregelung des Gesetzesreferendums) anzunehmen.

Anhang

Änderung der Kantonsverfassung

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

VERFASSUNG des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Buchstabe b

Der kantonalen Volksabstimmung unterliegen:

- b) die kantonalen Gesetze, die der Landrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschliesst;

Artikel 25 Absatz 2

² Volksreferenden sind zulässig gegen:

- a) Gesetze, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen;
- b) Verordnungen;
(die bisherigen Buchstaben b bis e werden zu c bis f)

Artikel 90 Absatz 1

¹ Der Landrat erlässt in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürgerinnen und Bürger festlegen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 1999 in Kraft. Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

BOTSCHAFT zum Strassengesetz

(Volksabstimmung vom 24. Oktober 1999)

Kurzfassung

Das Strassenrecht ist eine wichtige Aufgabe des Gemeinwesens. Die Rechtsordnung muss sagen, wer welche Strassen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben hat und wer zuständig ist, die Benützung der Strassen zu regeln. Insbesondere ist es wichtig, diese Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufzuteilen, ohne diese oder jenen zu überfordern. Das neue Strassengesetz übernimmt diese Aufgabe. Indem es auf dem geltenden Recht aufbaut, ordnet es die Zuständigkeiten. So ist der Kanton für das überregionale Strassennetz zuständig, während die Gemeinden es für die kommunalen Strassen sind. Um unverhältnismässige Lasten zu vermeiden, sieht das Gesetz einige Besonderheiten vor: Eine Strasse darf nur in gutem Zustand übergeben werden. Jede Gemeinde hat Anspruch darauf, dass eine Kantonsstrasse zu ihrem kommunalen Strassennetz führt; der bisherige Besitzstand bleibt dabei gewährleistet. Und schliesslich erlaubt das Gesetz, ausnahmsweise besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn eine Gemeinde durch die Aufgabenteilung im Winterdienst unzumutbar belastet würde. Und schliesslich erlaubt das Gesetz, ausnahmsweise besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn eine Gemeinde durch die Aufgabenteilung im Winterdienst unzumutbar belastet würde. Die Baudirektion hat diesbezüglich mit den betroffenen Gemeinden Gespräche geführt und Lösungen gefunden.

Neben der Strasseneinteilung und der damit verbundenen Zuständigkeitsordnung, dem Kernstück des Strassengesetzes, regelt das Gesetz weitere wichtige Bereiche. Zu nennen sind etwa das Strassenbauverfahren, die Strassenbenützung und vor allem die Kantonsbeiträge an kommunale Strassen, welche weitgehend dem geltenden Recht angepasst sind.

Regierungsrat und Landrat beantragen, das Gesetz anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Einleitung

Das geltende Strassenbaugesetz beschränkt sich darauf, die Aufgaben im Bereich des Strassenbaus und Strassenunterhalts zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie anderen Trägern vorzunehmen. Diese Grundidee hat sich bewährt; sie soll im neuen Gesetz weitergeführt werden. Allerdings zeigten sich im Laufe der Zeit verschiedene Mängel. So schweigt sich das geltende Gesetz aus zum Verhältnis zwischen den öffentlichen und den privaten Strassen. Die Widmung einer Strasse zum Gemeingebrauch wird nur dürftig dargestellt. Vorschriften über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung fehlen fast ganz. Als Strassenbauverfahren verweist das geltende Recht auf das Enteignungsgesetz, was sich in der Praxis nicht bewährt hat. Diese, nur beispielhaft aufgezählten Mängel zwingen dazu, das geltende Strassenbaugesetz zu überdenken. Neben den materiellen Mängeln zeigen sich auch gesetzestechnische, so dass es insgesamt angezeigt erscheint, das Strassenbaugesetz total zu revidieren, wobei aber bewährte Grundsätze der heutigen Regelung übernommen werden.

Grundzüge des Gesetzesentwurfes

Geltung für öffentliche Strassen

Das Gesetz gilt grundsätzlich nur für öffentliche Strassen. Für private Strassen ist es anwendbar, soweit sich das aus seinem Wortlaut oder Sinn ergibt. Diese Vorgabe bedingt, dass das Gesetz klarstellt, wann eine Strasse zur öffentlichen Strasse wird. Entscheidungskriterium ist nicht das Eigentum, sondern die Widmung zum Gemeingebrauch. Hiefür stellt das Gesetz ein einfaches, sachgerechtes Verfahren zur Verfügung.

Neben der Öffentlichkeit einer Strasse ist der Begriff der Strasse selbst zu definieren. Das geltende Recht fasst diesen Begriff äusserst eng. Demgegenüber gehören nach dem Revisionsentwurf all jene Bauten und Anlagen zur Strasse, die zu ihrer Funktion aus technischen, betrieblichen oder gestalterischen Gründen notwendig sind. Mit diesem Begriff ermöglicht das Gesetz, den Begriff der Strasse im Einzelfall und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu bestimmen.

Strasseneinteilung

Äusserst wichtig ist die Strasseneinteilung. Denn aus ihr folgen einerseits die Strassenhoheit, andererseits aber auch die Verantwortlichkeit für die jeweilige Strasse. Das Gesetz kennt vier Strassenkategorien: die Nationalstrasse, die Kantonsstrassen, die Gemeindestrassen und die übrigen Strassen im Gemeingebrauch. Daneben gibt es selbstverständlich die privaten Strassen, die aber nur ausnahmsweise zum Geltungsbereich des Gesetzes gehören.

Die Kantonsstrasse wird definiert als überregionale Verkehrsverbindung. In diesem Rahmen bezeichnet der Regierungsrat die Kantonsstrassen in einem Reglement. Selbstverständlich hat er diese Liste der Kantonsstrassen mit den betroffenen Einwohnergemeinden zu erörtern. Denn die Frage, ob eine Strasse als Kantons- oder als Gemeindestrasse qualifiziert werde, ist – wie im geltenden Recht – bedeutsam. Letztlich entscheidet das Gericht.

Jede Einwohnergemeinde hat Anspruch auf eine kantonale Verbindung mit dem Kantonsstrassennetz; wo dieser «Anschlusspunkt» liegt, richtet sich nach dem Verkehrsrichtplan und ist zwischen Kanton und Gemeinde festzulegen. Der gleiche Anspruch steht den Gemeindefilialen zu, die in der Kantonsverfassung aufgelistet sind. Wegen den besonderen Verhältnissen räumt das Strassengesetz einen derartigen Anschluss auch Volligen/Treib ein.

Auch die Gemeinde erstellt eine Liste der Gemeindestrassen. Dazu gehören die Verkehrsverbindungen innerhalb der Gemeinde, namentlich jene der Groberschliessung; hier besteht also die Verbindung zum Raumplanungsrecht. Strassen, die im Gemeindestrassenplan enthalten sind, sind subventionsberechtigt. Deshalb, aber auch um die notwendige Koordination mit dem Kantonsstrassennetz herzustellen, ist es unerlässlich, dass der Regierungsrat den gemeindlichen Strassenplan genehmigt. Selbstverständlich hat er das mit den Gemeinden zu besprechen.

Und schliesslich gehören zu den übrigen Strassen alle Strassen, die keiner anderen Strassenkategorie zuzurechnen sind. Diese können im Eigentum von Privatpersonen, von Genossenschaften, aber auch im Eigentum des Kantons, der Gemeinde oder der Korporation stehen. Denn es ist denkbar, dass der Kanton oder die Gemeinde einen Strassenzug zu Eigentum be-

sitzt, ohne ihn in das Reglement über die Kantonsstrassen bzw. in den Plan der Gemeindestrassen aufzunehmen. Ist dem so, dann gehören sie zu den übrigen Strassen. Sind sie dem Gemeingebrauch gewidmet, gelten sie als öffentliche Strassen, andernfalls als Privatstrassen, die grundsätzlich nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehören.

Nach Artikel 118 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) organisieren und verwalten die Korporationen sich selbst. Sie haben, insbesondere was die Strassen betrifft, bereits ausführliche Regelungen getroffen, die sich mit dem Verhältnis zwischen den Korporationsbürgergemeinden und den Korporationen, aber auch mit den Alpgenossenschaften und dergleichen, beschäftigen. Das entworfenen Strassengesetz respektiert das und verzichtet deshalb darauf, die Korporations- und Korporationsbürgergemeindestrassen eigens zu regeln. Vielmehr gelten diese Strassen als «übrige Strassen», womit die Hoheitsrechte der Korporationen gewahrt bleiben.

Strassenhoheit

Die Strassenhoheit bezeichnet das Gemeinwesen oder die Person, die für den Strassenzug verantwortlich, aber auch Verfügungsberechtigt ist. Sie deckt sich nicht notwendigerweise mit dem Strasseneigentum. Das Gesetz sagt klar, wem welche Strassenhoheit zukommt. Mit der Zuordnung der Strassenhoheit regelt das Gesetz die Aufgabenteilung im Strassenbereich. Denn wem die Hoheit über eine Strasse zusteht, der ist zuständig und verantwortlich für die Planung, den Bau und Ausbau, den Unterhalt, den Betrieb und die Benützung der Strasse. Er oder sie trägt die damit verbundenen Kosten. Er oder sie ist aber auch berechtigt, den Zweck einer öffentlichen Strasse zu bestimmen und den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung zu erlauben und die hierfür vorgesehenen Gebühren einzunehmen. In besonderen Härtefällen und im Rahmen der verfügbaren Kredite sind abweichende Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden möglich – namentlich für den Winterdienst. In besonderen Fällen und im Rahmen der verfügbaren Kredite sind abweichende Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden möglich – namentlich für den Winterdienst. Die Baudirektion hat diesbezüglich mit den betroffenen Gemeinden Gespräche geführt und Lösungen gefunden.

Strassenbau

Anders als das geltende Strassenbaugesetz enthält der Entwurf klare Grundsätze darüber, wie öffentliche Strassen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben sind. Insbesondere wird die baupflichtige Person verhalten, öffentliche Strassen verkehrssicher, raumplanungsgerecht sowie umwelt-, ortsbild- und landschaftsschonend zu bauen. Ähnliches gilt für den Strassenunterhalt.

Strassenbenützung

Die öffentlichen Strassen stehen dem Gemeingebrauch offen. Das bedeutet, dass sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von jedermann unentgeltlich und ohne Bewilligung benützt werden dürfen. Der Rahmen des Gemeingebrauchs wird in erster Linie durch die Zweckbestimmung der Strasse begrenzt. Der Gemeingebrauch ist grundsätzlich unentgeltlich. Das hindert das

Gemeinwesen nicht, gebührenpflichtige Parkplätze einzuführen. Vielmehr bedeutet das eine andere Zweckumschreibung des Gemeindegebrauchs. Übersteigt eine Nutzung den Gemeindegebrauch, ist hierfür eine Bewilligung oder gar eine Konzession nötig. Diese erteilt, wem die Strassenhoheit zusteht – für Gemeindestrassen also der Gemeinderat, für Kantonsstrassen der Regierungsrat. Auch die Regelung des Dauerparkierens findet hier ihre Rechtsgrundlage.

Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Die strassenpolizeilichen Bestimmungen sind neu. Sie entsprechen dem praktischen Bedürfnis und der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die namentlich erklärt, dass Eigentümer oder Eigentümerinnen benachbarter Grundstücke keine besonderen Rechte am Strassenzug haben. Hingegen haben sie Beeinträchtigungen zu dulden, die mit dem Bau, dem Unterhalt oder dem Betrieb der Strasse zusammenhängen. Allfällige Schäden sind zu beheben bzw. zu entschädigen.

Kantonsbeiträge

Was die Kantonsbeiträge betrifft, übernimmt das Strassengesetz das geltende Recht. Subventionsberechtigt sind aber nur jene Gemeindestrassen, die im gemeindlichen Strassenplan enthalten sind, wie ihn der Regierungsrat genehmigt hat. Im Genehmigungsverfahren wird der Regierungsrat die Zweckmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Abstimmung mit dem Kantonalstrassennetz prüfen und beurteilen. Nach dieser Prüfung und der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch auf Kantonsbeiträge.

Finanzielle Auswirkungen

Im Wesentlichen übernimmt der Entwurf die geltende Ordnung, so dass kaum mit namhaften finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist. Somit ist das Strassengesetz grundsätzlich «kostenneutral». Immerhin sei Folgendes bemerkt: Das neue Strassengesetz verpflichtet die Gemeinwesen, namentlich den Kanton und die Gemeinden, deutlich zu erklären, welche Strassen sie als Kantonsstrasse und welche sie als Gemeindestrasse betrachten. Beide Erklärungen sind in einem Plan festzusetzen. Es ist denkbar, dass, wie heute, die so festgeschriebene Strassenhoheit sich nicht deckt mit dem Eigentum. Deshalb verpflichtet der Entwurf die entsprechenden Gemeinwesen, das Eigentum mit der Strassenhoheit in Einklang zu bringen. Die Übergangsregelung zu diesen Bestimmungen macht klar, dass das abtretende Gemeinwesen die Strasse in gutem, der Funktion der Strasse angepasstem Zustand zu übergeben hat. Statt den guten Zustand selbst herzustellen, können entsprechende Entschädigungen vereinbart werden. Hier sind gewisse finanzielle Auswirkungen nicht auszuschliessen. Doch gründen sie nicht in einer Neuerung des Entwurfs, sondern in der klaren Fortschreibung des geltenden Rechts, jedoch mit anderen Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen; insbesondere werden die betroffenen Gemeinwesen verpflichtet, diese Fragen miteinander auszuhandeln. Letztlich entscheidet, wenn nötig, auch hier der Richter. Neu ist die Möglichkeit, dass ausnahmsweise zusätzliche Pauschalentschädigungen vereinbart werden können, um überdurchschnittliche Unterhaltsaufwendungen des übernehmenden Gemeinwesens abzugelten.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Strassengesetz zuzustimmen.

Anhang

Strassengesetz (StrG)

STRASSENGESETZ (StrG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, öffentliche Strassen verkehrsgerecht, umweltschonend und wirtschaftlich zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen Strassen. Es gilt nicht für blosse Fusswege, Wanderwege und dergleichen.

² Für private Strassen gilt es, soweit sich dies aus seinem Wortlaut oder Sinn ergibt.

³ Besondere Vorschriften des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 3 Öffentliche und private Strassen

¹ Eine Strasse ist öffentlich, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet ist.

² Die übrigen Strassen gelten als private Strassen.

Artikel 4 Begriff der Strasse

¹ Zur öffentlichen Strasse gehören alle Bauten und Anlagen, die zu ihrer Funktion aus technischen, betrieblichen oder gestalterischen Gründen notwendig sind.

² Dazu gehören namentlich die Verkehrsflächen, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen, das Trottoir, die Beleuchtung, Anlagen für den Immissionschutz, Ausweichs- und Haltebuchten für den öffentlichen Verkehr, Radwege, trennende Grünstreifen und Bepflanzungen.

¹⁾ RB 1.1101

Artikel 5 Widmung einer Strasse
a) Grundsatz

- 1 Mit der Widmung wird eine Strasse dem Gemeingebrauch geöffnet.
- 2 Die Widmung erfolgt ausdrücklich oder formlos. Sie bezeichnet die Zweckbestimmung der öffentlichen Strasse, wenn sich diese nicht ohne weiteres aus den tatsächlichen Verhältnissen ergibt.
- 3 Für Kantons- und Gemeindestrassen gilt die gesetzliche Vermutung, dass sie mit der Übergabe an den Verkehr dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Artikel 6 b) Verfahren

- 1 Beabsichtigt die zuständige Behörde, eine Strasse ausdrücklich dem Gemeingebrauch zu widmen, hat sie diese Absicht im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass alle Personen, die dadurch besonders betroffen sind, dagegen innert zwanzig Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache erheben können. Nach Ablauf der Frist entscheidet die zuständige Behörde über die Widmung und die Einsprachen.
- 2 Gehört die zu widmende Strasse einem anderen Gemeinwesen oder einer Privatperson, hat die Behörde, die die Strasse dem Gemeingebrauch widmen will, vorgängig die notwendigen dinglichen Rechte zu erwerben oder allenfalls zu enteignen.
- 3 Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine Strasse formlos öffentlich erklären, indem sie die Strasse ohne weiteres dem Verkehr übergibt. Dieses Verfahren ist unzulässig, wenn Interessen Dritter dadurch beeinträchtigt werden könnten. Artikel 5 Absatz 3 bleibt vorbehalten.
- 4 Der rechtskräftige Entscheid über die Widmung ist von der zuständigen Behörde im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 5 Auf die Änderung und die Aufhebung der Widmung ist dieses Verfahren sinngemäss anzuwenden.

Artikel 7 c) Zuständige Behörde

Zuständig zur Widmung ist:

- a) bei Kantonsstrassen der Regierungsrat;
- b) bei Gemeindestrassen der Gemeinderat;
- c) bei den übrigen Strassen der Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache.

2. Kapitel: **STRASSENEINTEILUNG**

Artikel 8 Strassenkategorien

Die öffentlichen Strassen werden eingeteilt in:

- a) Nationalstrassen;
- b) Kantonsstrassen;

- c) Gemeindestrassen;
- d) übrige Strassen im Gemeingebrauch.

Artikel 9 Nationalstrassen

Die Nationalstrassen sind die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie werden vom Bund festgelegt und unterstehen dem Nationalstrassenrecht.

Artikel 10 Kantonsstrassen a) Begriff

Die Kantonsstrassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie dienen dem überregionalen Verkehr und sind die Hauptverbindungen unter den Einwohnergemeinden.

Artikel 11 b) Anspruch

- ¹ Jede Einwohnergemeinde hat Anspruch auf eine kantonale Verbindung mit dem übergeordneten Strassennetz. Der gleiche Anspruch steht den Gemeindeteilen Amsteg, Bristen, Gurtellen-Dorf, Meien, Zumdorf, Volligen/Treib und Urnerboden zu.
- ² Die Verbindung besteht grundsätzlich in einer für Motorfahrzeuge und Fahrräder befahrbaren Strasse.
- ³ Der Besitzstand bleibt gewahrt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Artikel 12 c) Hoheit und Eigentum

- ¹ Der Kanton hat die Hoheit über die Kantonsstrassen.
- ² Diese sollen im Eigentum des Kantons sein.

Übergangsbestimmung

¹ Strassen, die gestützt auf diese Bestimmung einem anderen Gemeinwesen abgetreten werden, müssen in gutem, der Funktion der Strasse angepasstem Zustand oder mit entsprechender Entschädigung übergeben werden. Für verdeckte Mängel haftet das abtretende Gemeinwesen noch während zehn Jahren.

² Ausnahmsweise kann eine zusätzliche Pauschalentschädigung vereinbart werden, um überdurchschnittliche Unterhaltsaufwendungen des übernehmenden Gemeinwesens abzugelten.

Artikel 13 d) Zuordnung

- ¹ Im Rahmen dieses Gesetzes erlässt der Regierungsrat ein Reglement, das sämtliche Kantonsstrassen auflistet. Das Reglement und seine Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- ² Der Regierungsrat kann die Kantonsstrassen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Verkehrsbedeutung in verschiedene Klassen einteilen.

³ Beabsichtigt der Regierungsrat, eine Strasse in das Reglement über die Kantonsstrassen aufzunehmen oder daraus zu streichen, hat er das mit den betroffenen Einwohnergemeinden einvernehmlich zu lösen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Regierungsrat. Seine Entscheidung unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht. Die betroffenen Einwohnergemeinden sind beschwerdeberechtigt.

Artikel 14 Gemeindestrassen
a) Begriff

Gemeindestrassen dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde als Groberschliessung des gemeindlichen Siedlungsgebiets.

Artikel 15 b) Hoheit und Eigentum

- 1 Die Einwohnergemeinde hat die Hoheit über die Gemeindestrassen.
- 2 Diese sollen im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinde sein.

Übergangsbestimmung

¹ Strassen, die gestützt auf diese Bestimmung einem anderen Gemeinwesen abgetreten werden, müssen in gutem, der Funktion der Strasse angepasstem Zustand oder mit entsprechender Entschädigung übergeben werden. Für verdeckte Mängel haftet das abtretende Gemeinwesen noch während zehn Jahren.

² Ausnahmsweise kann eine zusätzliche Pauschalentschädigung vereinbart werden, um überdurchschnittliche Unterhaltsaufwendungen des übernehmenden Gemeinwesens abzugelten.

Artikel 16 c) Zuordnung

¹ Jede Einwohnergemeinde erstellt für ihr Gebiet einen Plan, der sämtliche Gemeindestrassen auflistet. Grundlage hierfür sind der kantonale und der gemeindliche Verkehrsrichtplan. Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die dadurch besonders betroffen sind, sind vorher anzuhören.

² Die Strassen sind in ihrer Zweckbestimmung und Ausgestaltung darzustellen.

³ Der Plan bedarf, um gültig zu sein, der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob der Plan mit dem Gesetz und den Verkehrsrichtplänen übereinstimmt und ob er den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit entspricht. Der Regierungsrat kann die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

⁴ Der rechtskräftige Plan und seine Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über den Inhalt und die Gestaltung des Plans.

Übergangsbestimmung

¹ Die Einwohnergemeinden haben den Plan der Gemeindestrassen spätestens drei Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Nach Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde diesen Plan erstellen und verbindlich erklären.

Artikel 17 Übrige Strassen im Gemeingebrauch

¹ Zu den übrigen öffentlichen Strassen gehören alle Strassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind und zu keiner anderen Strassenkategorie gehören.

² Der Eigentümer oder die Eigentümerin derartiger Strassen hat die Hoheit über diese Strasse.

Artikel 18 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Zuordnung einer Strasse entscheidet der Regierungsrat. Sein Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht. Die betroffenen Einwohnergemeinden sind beschwerdeberechtigt.

3. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 19 Bezeichnung und Inhalt

¹ Zuständig für eine öffentliche Strasse ist, wem die Hoheit über diese Strasse zusteht. Insbesondere ist dieses Gemeinwesen oder diese Person verantwortlich für die Planung, den Bau und Ausbau, den Unterhalt, den Betrieb und die Benützung dieser Strasse. Der Regierungsrat kann in ausgewiesenen Härtefällen mit den betroffenen Einwohnergemeinden für den Winterdienst abweichende Vereinbarungen treffen.

² Im Rahmen der Strassenhoheit und soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, handelt

- a) der Regierungsrat bei Kantonsstrassen;
- b) der Gemeinderat bei Gemeindestrassen, soweit die Gemeindegemeinschaft nichts anderes bestimmt;
- c) der jeweilige Strasseneigentümer oder die jeweilige Strasseneigentümerin bei den übrigen Strassen.

³ Der Regierungsrat und der Gemeinderat können ihre Befugnisse nach dieser Bestimmung im Einzelfall oder im Allgemeinen delegieren.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften, namentlich jene des Strassenverkehrsrechts und der Baupolizei.

4. Kapitel: **STRASSENBAU**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 20 Begriffe

¹ Als Strassenbau gelten der Neubau, der Ausbau und die Änderung von öffentlichen Strassen.

² Der Strassenbau umfasst die Planung und die Ausführung.

³ Zu den Baukosten zählen alle Aufwendungen für die Planung, den Landerwerb, die Bauarbeiten sowie die Vermarkung, die Vermessung und die Dokumentation der öffentlichen Strasse.

Artikel 21 Grundsätze

¹ Öffentliche Strassen sind verkehrssicher, raumplanungsgerecht sowie umwelt-, ortsbild- und landschaftsschonend zu bauen.

² In diesem Rahmen richtet sich der Strassenbau nach:

- a) seiner Zweckbestimmung;
- b) dem Interesse des öffentlichen Verkehrs;
- c) dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen;
- d) dem Verkehrsaufkommen;
- e) der Wirtschaftlichkeit;
- f) dem jeweiligen Stand der Technik.

Artikel 22 Strassenbauprogramm

¹ Der Regierungsrat beschliesst ein Bauprogramm für die Kantonsstrassen.

² Das Strassenbauprogramm bezeichnet alle Strassenbauvorhaben, die in der Programmperiode ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Es nennt die mutmasslichen Kosten dieser Bauvorhaben.

³ Im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung beschliessen das Volk oder der Landrat die mit dem Strassenbauprogramm verbundenen Ausgaben.

2. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 23 Kantons- und Gemeindestrassen

¹ Strassenbauprojekte für Kantons- und Gemeindestrassen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass dagegen innert dreissig Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann.

² Während der Auflagefrist sind die Projekte in den betroffenen Gemeinden aufzulegen. Vorgesehene Veränderungen des Geländes sind, soweit möglich und tunlich, zu profilieren. Soll mit dem Vorhaben eine Enteignung verbunden werden, ist den Projektunterlagen ein Landerwerbsplan beizufügen.

³ Mit der Einsprache sind allfällige Einwendungen gegen das Projekt und gegen die Enteignung zu erheben. Gleichzeitig sind allfällige Planänderungs- und Entschädigungsbegehren einzureichen.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über allfällige Planänderungsbegehren. Er genehmigt das Strassenbauprojekt.

⁵ Nach rechtskräftiger Erledigung des Einsprache- und der Plangenehmigungsverfahren überweist er allfällige Entschädigungsbegehren der Schätzungskommission, die das Schätzungsverfahren nach den Bestimmungen über das kantonale Enteignungsgesetz¹⁾ durchführt.

⁶ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

Artikel 24 Übrige Strassen

Der Bau, Ausbau und die Änderung der übrigen Strassen richten sich nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

5. Kapitel: **STRASSENUNTERHALT**

Artikel 25 Grundsatz

Die öffentlichen Strassen sind im Rahmen der zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten so zu unterhalten, dass eine sichere Benützung gewährleistet ist. Massgebend sind die Zweckbestimmung und die Verkehrsbedeutung der öffentlichen Strasse.

Artikel 26 Baulicher und betrieblicher Unterhalt

¹ Der bauliche Unterhalt umfasst alle baulichen Massnahmen zur Instandstellung, Verstärkung oder Erneuerung der öffentlichen Strasse.

² Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Massnahmen, um möglichst eine dauernde Betriebsbereitschaft der öffentlichen Strasse zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Reinigungs-, Pflege- und Kontrollarbeiten, kleinere Reparaturen, ein umweltschonender Winterdienst sowie organisatorische und verkehrstechnische Massnahmen im Interesse des sicheren Strassenverkehrs.

¹⁾ RB 3.3211

²⁾ RB 2.2345

Artikel 27 Kreuzung unterschiedlicher Strassen

Kreuzen sich unterschiedliche öffentliche Strassen, ist unterhaltspflichtig, wem die Hoheit über die höher eingestufte Strasse zusteht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6. Kapitel: **BENÜTZUNG DER STRASSEN**

Artikel 28 Gemeingebrauch

¹ Öffentliche Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der gesetzlichen Vorschriften von jeder Person unentgeltlich und ohne Bewilligung benützt werden.

² Die Benützung hat schonend und mit Rücksicht auf die übrigen Benützer und Benützerinnen zu erfolgen.

³ Der Gemeingebrauch kann im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

Artikel 29 Beeinträchtigungen

¹ Wer öffentliche Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden sind nach den Weisungen der zuständigen Behörde zu beheben.

² Wer öffentliche Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich zu reinigen. Kommt der Verursacher oder die Verursacherin dieser Pflicht trotz Aufforderung der Behörde nicht nach, wird die Reinigung auf seine oder ihre Kosten durchgeführt.

Artikel 30 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Dazu gehören namentlich Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauinstallationen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sie ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

Artikel 31 Sondernutzung

¹ Sondernutzung ist eine intensive, auf Dauer angelegte Nutzung der öffentlichen Strasse. Sie bedarf einer Konzession. Konzessionsbedürftig sind insbesondere ständige Bauten und Anlagen auf, über, unter oder in der Strasse.

² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Steht die öffentliche Strasse nicht im Eigentum des konzedierenden Gemeinwesens, ist die Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin notwendig.

³ Niemand hat einen Rechtsanspruch auf eine Sondernutzungskonzession.

⁴ Die Konzession ist zu befristen und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen zu versehen. Sie kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in ihr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.

⁵ Berechtigte erstellen und unterhalten die konzessionierten Bauten oder Anlagen auf eigene Kosten. Sie müssen sie auf eigene Kosten verlegen oder anpassen, wenn dies wegen des Baus oder des Unterhalts der öffentlichen Strasse erforderlich ist. Sie tragen alle Kosten, die wegen der Sondernutzung entstehen.

Artikel 32 Dauerparkieren

¹ Wer ein Fahrzeug, mit Ausnahme der Fahrräder und Motorfahrräder, dauernd oder übermässig lang auf öffentlichen Strassen parkiert, kann vom Inhaber oder von der Inhaberin der Strassenhoheit zu einer Abgabe verpflichtet werden.

² Die Höhe der Abgabe und die Art der Erhebung sind in einem Rechtssatz festzulegen. Bei öffentlichen Strassen, deren Hoheit weder dem Kanton noch der Gemeinde zusteht, handelt der Gemeinderat auf Antrag des Hoheitsträgers oder der Hoheitsträgerin.

³ Der Regierungsrat kann die Befugnis, für Kantonsstrassen und -plätze derartige Gebühren zu erheben, der betreffenden Gemeinde abtreten.

Artikel 33 Gebühren

Die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung¹⁾, soweit die besondere Gesetzgebung oder die Gemeindegesetzgebung nichts anderes bestimmt.

7. Kapitel: **STRASSENPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 34 Benachbarte Grundstücke

a) Grundsatz

Eigentümer oder Eigentümerinnen von Grundstücken, die an öffentliche Strassen grenzen, haben deswegen keine besonderen Rechte.

Artikel 35 b) Duldungspflicht

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken, die an öffentliche Strassen grenzen, haben Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem

¹⁾ RB 3.2512

50. 1111

Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb von Strassen zu dulden. Das gilt namentlich für Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit

- a) der Schneeräumung;
- b) der Abwendung von Gefahren für die öffentliche Strasse und für den Strassenverkehr;
- c) der Aufrechterhaltung des Verkehrs.

² Entsteht dadurch merklicher Schaden, hat das verursachende Gemeinwesen bzw. die verursachende Person den Schaden zu beheben oder eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Können sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht einigen, kann beim Präsidium der kantonalen Schätzungskommission die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt werden. Die Vorschriften über die Enteignung¹⁾ sind sinngemäss anzuwenden.

Artikel 36 Verkehrssicherheit

¹ Die Sicherheit von öffentlichen Strassen darf nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Bauten und Anlagen, durch Pflanzen und Einfriedungen sowie durch Aus- und Einfahrten.

² Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes²⁾.

8. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Grundsatz**

Artikel 37 Kostenpflicht

¹ Wer die Strassenhoheit hat, trägt die Kosten des Baus, des Unterhalts und des Betriebs der betreffenden Strasse.

² Kreuzen sich Strassen verschiedener Hoheitsträger oder Hoheitsträgerinnen, ist kostenpflichtig, wem die Hoheit über die höher eingestufte Strasse zusteht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

³ Wird eine Strasse auf Begehren eines oder einer Dritten besonders gebaut, gestaltet, unterhalten oder betrieben, trägt dieser oder diese die Kosten für die Mehraufwendungen.

⁴ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat. Sein Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht. Die betroffenen Einwohnergemeinden sind beschwerdeberechtigt.

¹⁾ RB 3.3211

²⁾ RB 40.1111

2. Abschnitt: **Kantonsbeiträge**

Artikel 38 Werkgebundene Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge an den Neubau, den Ausbau und die Änderung jener Gemeindestrassen, die im gemeindlichen Strassenplan enthalten sind, sofern sie den Grundsätzen nach Artikel 21 entsprechen.

² Der Grundbeitrag beträgt zwanzig Prozent der anrechenbaren Kosten. Hinzu kommen die Zuschläge nach den Bestimmungen des Finanzausgleichs¹⁾.

³ Das Nähere ordnet der Regierungsrat in einem Reglement, namentlich die anrechenbaren Kosten und das Beitragsverfahren.

Übergangsbestimmung

¹ Solange der gemeindliche Strassenplan nicht rechtskräftig ist, längstens aber während dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, gilt bezüglich Kantonsbeiträge das bisherige Recht (Art. 24 des Strassenbaugesetzes vom 2. Mai 1971 und Art. 6 ff. der Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz vom 12. April 1972).

9. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 39 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die öffentlichen Strassen. Er entscheidet über Anstände und Streitigkeiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Seine diesbezüglichen Entscheidungen sind endgültig.

² Die zuständige Direktion²⁾ hat die direkte Aufsicht über die öffentlichen Strassen.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 40 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 41 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine öffentliche Strasse übermässig verschmutzt und sie trotz Aufforderung der Behörde nicht unverzüglich reinigt (Art. 29);
- b) ohne Bewilligung eine öffentliche Strasse über den Gemeingebrauch hinaus nutzt (Art. 30);

¹⁾ RB 3.2131

²⁾ Baudirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

50. 1111

c) ohne Konzession eine öffentliche Strasse intensiv bzw. auf Dauer nutzt (Art. 31);

d) die Vorschriften über die Duldungspflicht missachtet (Art. 35);
wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese juristische Person bzw. Gesellschaft solidarisch für die Busse, den einzuziehenden Gewinn, die Gebühr und die Kosten.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege¹⁾.

Artikel 42 Rechtspflege

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Erlasse richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

Artikel 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) das Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971³⁾;

b) die Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 12. April 1972⁴⁾;

c) der Landratsbeschluss vom 12. April 1972 über die Klasseneinteilung der Strassen⁵⁾.

Artikel 44 Übergangsbestimmung

¹ Konzessionen und Bewilligungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erteilt sind, behalten ihre Gültigkeit.

² Hängige Verfahren richten sich nach diesem Gesetz, wobei bereits abgeschlossene Verfahrensabschnitte nicht wiederholt werden müssen. In ausgewiesenen Härtefällen kann der Regierungsrat von dieser Vorschrift abweichen.

Artikel 45 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt⁶⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 3.9222

²⁾ RB 2.2345

³⁾ RB 50.1111

⁴⁾ RB 50.1115

⁵⁾ RB 50.1151

⁶⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am, AB ...

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Zweck	1
Geltungsbereich	2
Öffentliche und private Strassen	3
Begriff der Strasse	4
Widmung einer Strasse	
a) Grundsatz	5
b) Verfahren	6
c) Zuständige Behörde	7

2. Kapitel: **STRASSENEINTEILUNG**

Strassenkategorien	8
Nationalstrassen	9
Kantonsstrassen	
a) Begriff	10
b) Anspruch	11
c) Hoheit und Eigentum	12
d) Zuordnung	13
Gemeindestrassen	
a) Begriff	14
b) Hoheit und Eigentum	15
c) Zuordnung	16
Übrige Strassen im Gemeingebrauch	17
Streitigkeiten	18

3. Kapitel: **ZUSTÄNDIGKEIT**

Bezeichnung und Inhalt	19
------------------------	----

4. Kapitel: **STRASSENBAU**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Begriffe	20
Grundsätze	21
Strassenbauprogramm	22

2. Abschnitt: **Verfahren**

Kantons- und Gemeindestrassen	23
Übrige Strassen	24

5. Kapitel: **STRASSENUNTERHALT**

Grundsatz	25
Baulicher und betrieblicher Unterhalt	26
Kreuzung unterschiedlicher Strassen	27

6. Kapitel: BENÜTZUNG DER STRASSEN	
Gemeingebrauch	28
Beeinträchtigungen	29
Gesteigerter Gemeingebrauch	30
Sondernutzung	31
Dauerparkieren	32
Gebühren	33
7. Kapitel: STRASSENPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN	
Benachbarte Grundstücke	
a) Grundsatz	34
b) Duldungspflicht	35
Verkehrssicherheit	36
8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	
1. Abschnitt: Grundsatz	
Kostenpflicht	37
2. Abschnitt: Kantonsbeiträge	
Werkgebundene Kantonsbeiträge	38
9. Kapitel: ORGANISATION	
Aufsicht	39
10. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Ausführungsbestimmungen	40
Strafbestimmungen	41
Rechtspflege	42
Aufhebung bisherigen Rechts	43
Übergangsbestimmung	44
Inkrafttreten	45

BAUDIREKTION

MITTEILUNG

Förderkredit für Sonnenkollektoranlagen ausgeschöpft

Der vom Regierungsrat am 5. August 1997 gesprochene Kredit von Fr. 20'000.– als Beitrag zur Aktion «Sonne» des Spenglermeister- und Installateur-Verbandes Uri für Sonnenkollektoranlagen zur Warmwasseraufbereitung war Ende August 1999 ausgeschöpft. Noch eingehende Gesuche werden in eine Warteliste aufgenommen. Falls bereits bewilligte Projekte nicht oder nicht den Vorgaben entsprechend realisiert werden, können die freiwerdenden Beträge für Projekte aus der Warteliste verwendet werden. Bei genügend langer Warteliste werden keine weiteren Gesuche mehr zugelassen und die Warteliste abgeschlossen.

Altdorf, 17. September 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

ERZIEHUNGSDIREKTION

STAATSARCHIV URI / KANTONSBIBLIOTHEK URI

Ausserordentliche Schliessung des Lesesaales am 24. September 1999 (Nachmittag)

Im Rahmen der in der Schweiz stattfindenden Jahrestagung der Internationalen Vereinigung Allgemein-Öffentlicher Bibliotheken INTAMEL steht am 24. September unser Betrieb auf dem Besuchsprogramm. Für die vorgesehenen Orientierungen wird unser Lesesaal benötigt. Deshalb ist der Lesesaal an diesem Nachmittag geschlossen. Der übrige Betrieb (Schalter, Freihandausleihe) ist gewährleistet.

Wir danken für das Verständnis.

Altdorf, 17. September 1999

Staatsarchiv / Kantonsbibliothek Uri

GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION

BEKANNTMACHUNG BETREFFEND SCHWANGERSCHAFTS-, EHE- UND FAMILIENBERATUNGSSTELLEN

Gemäss Artikel 7 des Reglementes über die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion alljährlich ein Verzeichnis der Beratungsstellen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Kanton Uri ist folgende Stelle mit diesen Aufgaben betraut:

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Uri

Vogelsanggasse 10

6460 Altdorf

Telefon 041 820 09 55

Telefon 041 870 23 88

Telefon 041 870 50 42

Öffnungszeiten

Schwangerschaftsberatung Uri

Ehe- und Familienberatung Uri

Sprechstunden nach Vereinbarung

Altdorf, 17. September 1999

Gesundheits- und Fürsorgedirektion Uri

Alberik Ziegler, Regierungsrat

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

ARBEITSMARKTSTATISTIK AUGUST 1999

Leichte Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen stieg im August 1999 leicht an. Ende August 1999 waren 136 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 8 Personen. Die Arbeitslosenquote blieb bei 0.8%. Sie liegt 1.6 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2.4% der Schweiz. Mit 136 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (August 1998: 181 arbeitslose Personen) nach wie vor tiefer.

Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende August 1999 bei 304 Personen (Juli 1999: 315; Vorjahr: 351). Davon suchten 270 Personen eine Vollzeit- und 34 Personen eine Teilzeitstelle. Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 74 Personen in einem Zwischenverdienst und 39 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende August 1999 waren von den 136 Arbeitslosen 58 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 42.65% am Total der erwerbslosen

Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 74 Personen oder 54% Schweizerbürger; 62 Personen bzw. 46% ausländischer Herkunft. Im Berichtsmonat war das Gastgewerbe mit 26 Personen nach wie vor am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen. Im Baugewerbe waren 10 Personen und im Handel 19 Personen ohne Beschäftigung. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht zu. Im Berichtsmonat waren 33 Personen (31 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 51.52% aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belangen des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Trotz eigenen Akquisitionen ist das RAV darauf angewiesen, dass die freien Stellen gemeldet werden. Entsprechende Formulare «Gesuche» können beim RAV Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 875 28 85 angefordert werden. Freie Stellen können auch telefonisch oder per Fax 041 - 875 28 76 gemeldet werden.

Kurzarbeitsstatistik August 1999

Im Monat August 1999 musste im Kanton Uri von keinem Betrieb Kurzarbeit eingeführt werden. Ebenfalls gingen in der Berichtsperiode keine Voranmeldungen für Kurzarbeit ein.

Altdorf, 17. September 1999

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abt. Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

GEMEINDEN/VERSCHIEDENES

ÖFFENTLICHES INVENTAR; RECHNUNGSRUF

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Silenen

Erblasser: Jauch Gotthard, geb. 1912, verwitwet, von Silenen, wohnhaft gewesen in Silenen, Bristen, Balmerschachen, gestorben am 24. August 1999.

Ablauf der Anmeldefrist: 15. Oktober 1999

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Silenen schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

KORPORATION URI

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 1. Oktober 1999, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Orientierungen
2. Gesetze und Verordnungen
 - 2.1 Verordnung über die Erteilung von Quellennutzungsrechten
 - 2.2 Verordnung über die Taxen der Korporation Uri; Revision Artikel 7
3. Kreditbegehren
 - 3.1 Fr. 600'000.– für die Sanierung Mehrfamilienhaus Burgstrasse, Attinghausen
4. Projekte und Beiträge
 - 4.1 Umbau Personenseilbahn Brügg-Eierschwand, Bürglen
 - 4.2 Wasserversorgung Biel/Bürglen, Bürglen
 - 4.3 Integralprojekt Vorder Schattig–Lediwald, Erstfeld
 - 4.4 Lawinen- und Unwetterschäden 1999; Wiederherstellung forstlicher Erschliessungen in den Gemeinden Spiringen und Silenen
5. Allmendvergabungen
 - 5.1 Arnold-Marty Gustav, Plätzligasse 3, Bürglen;
20 m² für Alpstallanbau Untersten-Wang, Spiringen-Urnerboden
6. Abgabe von Allmendboden im Baurecht nach ZGB
 - 6.1 Schützengesellschaft Silenen;
60 m² für Schützenstand Selder, Silenen
7. Allmendtausch
 - 7.1 Herger-Baumann Martin, Alte Post, Unterschächen;
114 m² auf der Fluh, Unterschächen

Altdorf, 1. September 1999

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

KORPORATIONSRÄTLICHE PRÜFUNGSKOMMISSION

Der Engere Rat hat folgende korporationsrätliche Prüfungskommission gewählt:

Kredit von Fr. 600'000.– für die Innensanierung des Mehrfamilienhauses Burgstrasse 27 in Attinghausen

KR Traxel Hans, Schattdorf	Präsident
KR Arnold Tony, Bürglen	Vizepräsident
KR Bissig Robert, Erstfeld	Mitglied
KR Frei Ernst, Silenen	Mitglied
KR Stadler Ernst Dr., Altdorf	Mitglied
ER Arnold Anton, Altdorf	Korporationsverwalter
ER Truttman Hans, Seelisberg	Allmendaufseher

Altdorf, 17. September 1999

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

LANDESKIRCHEN

URNER LANDESWALLFAHRT NACH SACHSELN

Samstag, 2. Oktober 1999

Einsteigeorte:	Abfahrtszeit	Preis
Göschenen, Bierdepot	07.50 Uhr	Fr. 28.–
Wassen, Post	08.00 Uhr	Fr. 28.–
Gurtellenen, Raiffeisenbank	08.10 Uhr	Fr. 28.–
Intschi, Restaurant Schäfli	08.20 Uhr	Fr. 28.–
Amsteg, Autohalle	08.30 Uhr	Fr. 28.–
Silenen, Gemeindehaus	08.35 Uhr	Fr. 28.–
Erstfeld, Bahnhof	08.45 Uhr	Fr. 25.–
Attinghausen, Walter Fürst	08.55 Uhr	Fr. 25.–
* Unterschächen, Garage Bolliger	07.45 Uhr	Fr. 25.–
* Spiringen, Post	07.55 Uhr	Fr. 25.–
Bürglen, Post	08.15 Uhr	Fr. 25.–
Schattdorf, Drogerie Stocker	08.25 Uhr	Fr. 25.–
Altdorf, Bahnhof	08.30 Uhr	Fr. 25.–
Seedorf, Rössli	08.40 Uhr	Fr. 25.–
Flüelen, Alte Kirche	08.50 Uhr	Fr. 25.–

Direkte Fahrt nach Sachseln.

10.00 Uhr Gottesdienst in Sachseln;

14.30 Uhr Schlussandacht und Segen, anschliessend direkte Rückfahrt an die entsprechenden Einsteigeorte.

Anmeldeschluss: Montag, 27. September 1999

Für alle Einsteigeorte Anmeldung unbedingt erforderlich bei den entsprechenden Pfarrämtern.

* Unterschächen und Spiringen können sich wieder direkt bei Bolliger AG anmelden, Telefon 879 11 55.

Flüelen, 17. September 1999

Katholisches Pfarramt Flüelen

BUND

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Schiessplatz:

Spl Witenwasserstock Nr. 3207.08

Spl Sunnsbiel/Zingelfurflue Nr. 3207.15

Schiesstage:

20.9.–25.9.99, 28.9.99

20.9.–23.9.99

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz: 12 cm Mw, PzF, Stgw, Inf Waffen, EUHG

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis 19.9.99: Telefon 041 - 888 82 43, ab 20.9.99: Telefon 041 - 888 84 90

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Schiessplatz:

Raum Göscheneralp Spl Jäntel

Raum Bözberg Spl Rossmettlen

Raum Wittenwasserer Spl Sunnsbiel,

Hintere Schweig und Pizzo Lucendro

Raum Gütsch Spl Strahlgang

Schiesstage:

23.9.–24.9.99, 27.9.–28.9.99

30.9.–1.10.99, 6.10.–7.10.99

20.9.–22.9.99, 24.9.99,

28.9.–29.9.99

20.9.–25.9.99, 28.9.–30.9.99

20.9.–23.9.99, 28.9.99

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz: Inf Waffen, HG, 8,1/12 cm MW, PzF, EUHG, PAL

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis 17.9.99: Telefon 041 - 888 82 43, ab 20.9.99: Telefon 041 - 888 84 90

EHEVERKÜNDUNGEN

ALTDORF

Arnold Rudolf Raoul, geschieden, von Genève, Altdorf und Basel, wohnhaft in Versoix GE, geb. 1941, und **Burdeos Necita**, ledig, philippinische Staatsangehörige, wohnhaft in Genève, geb. 1956.

Schmid Markus Kurt, ledig, von Fischingen TG und Altdorf, wohnhaft in Zollikofen BE, geb. 1967, und **Berger Manuela Rosmarie**, ledig, von Linden BE, wohnhaft in Zollikofen BE, geb. 1969.

ANDERMATT

Zopp Ignaz, ledig, von und in Andermatt, geb. 1967, und **Russi Daniela**, ledig, von und in Andermatt, geb. 1971.

GURTNELLEN

Dittli Carlos, ledig, von Gurtnellen, wohnhaft in Zürich, geb. 1961, und **Oliveira da Silva Maria Aparecida**, ledig, brasilianische Staatsangehörige, wohnhaft in Canápolis (Minas Gerais, Brasilien), geb. 1965.

ISENTHAL

Bissig Walter, ledig, von und in Isenthal, geb. 1973, und **Arnold Michaela Anna**, ledig, von Unterschächen, wohnhaft in Schattdorf, geb. 1974.

SCHATTDORF

Arnold Alois, ledig, von Bürglen, wohnhaft in Schattdorf, geb. 1970, und **Vetter Annina**, ledig, von Stein am Rhein SH und Zürich, wohnhaft in Schattdorf, geb. 1969.

UNTERSCHÄCHEN

Bissig Kurt Kaspar, ledig, von und in Unterschächen, geb. 1968, und **Arnold Tanja Edith**, ledig, von Spiringen, wohnhaft in Unterschächen, geb. 1977.

ZIVILSTANDSMELDUNGEN

ANDERMATT

Todesfälle: 5. August. Müller, geb. Höfliger Leonie Anna, Witwe des Hans Edmund, von HOSPENTAL, in Andermatt, geb. 1905.

Trauungen: 26. August. Baumgartner Sebastian, des Peter Paul Walter und der Lore Mimi Auguste, geb. Wiencke, deutscher Staatsangehöriger, in München (Deutschland), geb. 1966, und Fritsch Waltraud, des Alfred und der Birgite, geb. Markert, deutsche Staatsangehörige, in München (Deutschland), geb. 1969.

ISENTHAL

Trauungen: 13. August. Zihlmann Markus, des Friedrich Adolf und der Josefina Martha, geb. Felder, von Malters LU und Schüpfeim LU, in Luzern, geb. 1967, und Imhof Stefanie Angela, des Oswald und der Stefanie, geb. Polajzer, von Isenthal, in Luzern, geb. 1970. – 20. August. Von Rickenbach Beat, des Josef und der Agnes Elisabeth, geb. Achermann, von Steinerberg SZ, in Isenthal, geb. 1967, und Helbling Aleta Daniela, des Josef und der Rosa, geb. Landolt, von Jona SG, in Isenthal, geb. 1971. – 20. August. Tresch Hans Kaspar, des Johann Paul und der Augusta Margritha, geb. Scheiber, von Isenthal, in Luzern, geb. 1958, und Niederer Yvette, des Friedrich Gustav und der Elisabeth, geb. Galliker, von Gersau SZ, in Luzern, geb. 1965.

REALP

Geburten: 29. August. Nager Laura, des Josef Albert und der Esther Silvia, geb. Armbruster, von Realp, in Diepflingen BL.

Trauungen: 9. Juli. Nager Reto Franz Josef, des Leo und der Gertrud Dorothea, geb. Simmen, von und in Realp, geb. 1971, und Kumli Sahra, des Hans Ulrich und der Verena Augusta, geb. Regli, von Utzenstorf BE, in Andermatt, geb. 1974.

SCHATTDORF

Geburten: 1. August. Gerig Janik, des Manfred Franz und der Beatrice, geb. Gamma, von Spiringen, in Schattdorf, Dorfstrasse 25. – 13. August. Baumann Nelson Lee, des André Robert und der Jasmin, geb. Schellenberg, von Schattdorf, in Mosnang SG. – 27. August. Wyrsh Hansi, des Walter Josef und der Monika Theresia, geb. Arnold, von Altdorf, in Schattdorf, Kahlenbielstrasse 3.

Todesfälle: 2. August. Amrein Xaver, Ehemann der Lena, geb. Zoppè, von Schwarzenberg LU, in Schattdorf, Zwysigmattstrasse 22, geb. 1915. – 14. August. Gisler Peter Paul, Sohn des Johann Anton und der Anna Maria, geb. Arnold, von und in Schattdorf, mit Aufenthalt in Flüelen, Urner Altersheim, geb. 1928. – 17. August. Gisler Gottfried, Ehemann der Agatha Rosa Franziska, geb. Gisler, von und in Schattdorf, Schachengasse 18, geb. 1912.

Trauungen: 12. August. Scheibe Michael, des Werner und der Lieselore Elfriede Anna, geb. Werres, deutscher Staatsangehöriger, in Hirrlingen (Deutschland), geb. 1964, und Herger Verena Theres, des Jakob und der Josefine, geb. Schüpfer, von Spiringen, in Schattdorf, geb. 1968. – 13. August. Traxel Hans Anton, des Johann und der Paula Katharina, geb. Mülle, von Schattdorf, in Küssnacht, Immensee SZ, geb. 1971, und Arnold Bianca, des Albin und der Rita Anna, geb. Müller, von Bürglen, in

Küssnacht, Immensee SZ, geb. 1973. – 20. August. Merz Leonhard, des Karl und der Anna, geb. Meier, von Oberägeri ZG, in Oberägeri, Alosen ZG, geb. 1967, und Meier Pia Magdalena, des Oskar und der Klara, geb. Lukasser, von Schattdorf, in Oberägeri, Alosen ZG, geb. 1963. – 27. August. Zraggen René Anton, des Anton Alois und der Anna Maria Bernadetta, geb. Gerig, von und in Schattdorf, geb. 1966, und Tresch Anita Pia, des Ernst und der Agatha Gertrud, geb. Bürgler, von Silenen, in Schattdorf, geb. 1973. – 27. August. Imholz Alois Gottlieb, des Wendelin und der Anna, geb. Arnold, von Spiringen, in Schattdorf, geb. 1966, und Aschwanden Karin Andrea, des Wilhelm und der Hildegard Hedwig, geb. Huber, von und in Isenthal, geb. 1977.

SEEDORF

Geburten: 10. August. Brand Melissa, des Erich und der Barbara, geb. Zimmermann, von Spiringen, in Seedorf, Blumenfeldstrasse 35. – 11. August. Wipfli Matthias, des Bruno Martin und der Cornelia Maria, geb. Bürgler, von und in Seedorf, Riederbach 13.

Trauungen: 6. August. Ulrich Paul Robert, des Clemenz und der Anna Margarita, geb. Betschart, von Muotathal SZ, in Lauerz SZ, geb. 1965, und Truttmann Rita, des Anton und der Theresia Hedwig, geb. Seebacher, von Seedorf, in Lauerz SZ, geb. 1976. – 12. August. Denzler Mario, des Eduard und der Marlise, geb. Kurz, von Dübendorf ZH, in Winterthur ZH, geb. 1973, und Exer Pascale, des Renato und der Sonja, geb. Schoch, von Seedorf, in Winterthur ZH, geb. 1974.

SEELISBERG

Geburten: 11. August. Aschwanden Rahel Pia, des Hans Alois und der Heidi, geb. Herger, von Isenthal, in Seelisberg.

Todesfälle: 7. August. Huser, geb. Käser Katherina, des Ernst und der Alice, geb. Röthlisberger, von Seelisberg und Zürich, in Thun BE, geb. 1953.

Trauungen: 13. August. Huser Eduard Josef, des Andreas Johann und der Verena, geb. Aschwanden, von und in Seelisberg, geb. 1964, und Infanger Monika, des Josef Kaspar und der Maria Theresia, geb. Meyer, von Bauen, in Seelisberg, geb. 1967. – 13. August. Küttel Philipp, des Melchior und der Theresia Louise, geb. Bünter, von Horw LU, Weggis LU und Gersau SZ, in Luzern, geb. 1963, und Huser Maria, des Andreas Johann und der Verena, geb. Aschwanden, von Seelisberg, in Luzern, geb. 1962. – 20. August. Blank Roger Daniel, des Albert Karl und der Anna Angelia, geb. Hutter, von Seelisberg, in Zürich, geb. 1967, und Surber Nadja Claudia, des Heinz und der Denise, geb. Birchler, von Zürich und Schleinikon ZH, in Zürich, geb. 1974. – 27. August. Truttmann Thomas, des Johann Anton und der Katharina Ida, geb. Aschwanden, von Seelisberg, in Arth, Goldau SZ, geb. 1971, und Merz Sandra Maria Magdalena, des Peter August und der Alida Maria, geb. von Lunsen, von Unterägeri ZG, in Arth Goldau SZ, geb. 1972. – 28. August. Ziegler Johann Benedikt, des Josef Johann und der Martha Rosalia, geb. Waser, von und in Seelisberg, geb. 1960, und Bohm, geb. Hofmann Andrea, des Thiede Klaus Peter und der Erna Christa, geb. Heinrich, deutsche Staatsangehörige, in Dresden (D), geb. 1966.

SILENEN

Geburten: 18. August. Tresch Lukas, des Dominik und der Alexia Albertine, geb. Bauhofer, von und in Silenen. – 19. August. Tresch Romina, des Fridolin und der Daniela, geb. Tresch, von Silenen, in Silenen, Bristen. – 28. August. Exer Elvis, des Moritz und der Letchimi, geb. Komaran, von Silenen, in Egerkingen SO. – 30. August. Gnos Christian, des Melchior und der Erika Berta, geb. Lussmann, von Silenen, in Silenen, Bristen.

Todesfälle: 8. August. Tresch, geb. Imhof Helena, Ehefrau des Walter Josef, von Silenen, in Horgen ZH, geb. 1929. – 9. August. Jauch, geb. Zurfluh Johanna, Ehefrau des Otto, von und in Silenen, geb. 1918. – 20. August. Jauch Walter, Ehemann der Lydia, geb. Jauch, von und in Silenen, geb. 1958. – 21. August. Tresch, geb. Moro Irma, Ehefrau des Anton, von Silenen, in Zug, geb. 1919. – 24. August. Jauch Ernst, Ehemann der Karolina, geb. Loretz, von Silenen, in Silenen, Bristen, geb. 1914. – 24. August. Jauch Gotthard, Witwer der Bertha Maria, geb. Zraggen, von Silenen, in Silenen, Bristen, geb. 1912.

Traungen: 7. Juli. Püntener Hansjörg, des Johann und der Rosa, geb. Bühler, von Silenen, in Littau LU, geb. 1972, und Masurenko Oksana, des Wajtscheslaw Sergeewitsch und der Nina Fedorowna, geb. Masurenko, russische Staatsangehörige, wohnhaft in Littau LU, geb. 1972. – 27. August. Kränzlin Guido Walter, des Walter und der Gertrud Sofie, geb. Handschuh, von Littau LU und Neuheim ZG, wohnhaft in Emmen LU, geb. 1970, und Indergand Daniela, des Felix und der Maja, geb. Planzer, von Silenen, in Emmen LU, geb. 1971. – 27. August. Kreis Thomas, des Willi und der Margrit, geb. Hanselmann, von Egnach TG, wohnhaft in Arbon TG, geb. 1971, und Walker Madeleine Andrea, des Werner Josef und der Maria Magdalena, geb. Keller, von Silenen in Arbon TG, geb. 1971.

SISIKON

Geburten: 30. Mai. Stankovic Nikola, des Miroslav und der Snezana, geb. Milosavljevic, jugoslawischer Staatsangehöriger, in Sisikon. – 7. Juli. Gick Jennifer, des Roman und der Gabriele, geb. Stäheli, von Steinerberg SZ, in Sisikon, Bahnhofstrasse. – 23. Juli. Zwyer Duncan Christian Alberto, des Christian Marc und der Catia, geb. Bozetti, von Sisikon, in Carouge GE. – 25. Juli. Arnold Carmen Maria, des Heinz und der Claudia, geb. Padun, von Sisikon, in Altdorf, Herrengasse 6.

Todesfälle: 4. Juli. Huber Karl, Witwer der Hedwig Hulda, geb. Fischer, von Sisikon, in Igis GR, geb. 1919. – 28. Juli. Bucheli Josef Augustin, Ehemann der Margrith, geb. Fläcklin, von Malters LU, in Sisikon, geb. 1927. – 5. August. Blum Paulina Marie, des Remigius und der Agatha, geb. Zwyer, von Ennetbürgen NW, in Sisikon, geb. 1912. – 18. August. Zurfluh, geb. Rohner Agnes, Ehefrau des Felix, von Sisikon, in Birsfelden BL, geb. 1919.

Traungen: 27. August. Scheiber Adrian, des Ernst und der Agnes Margerita, geb. Betschart, von Schattdorf, in Sisikon, geb. 1974, und Peier Franziska, des Kurt und der Roswitha, geb. von Rohr, von Lostorf SO, in Sisikon, geb. 1968.

WASSEN

Geburten: 24. Mai. Baumann Siao-Loong Christian, des Beat Josef und der Lien-Chen, geb. Chang, von Wassen, in Hsinchu (China, Taiwan). – 30. Mai. Baumann Kaja, des Rolf und der Sandra, geb. Räber, von Wassen, in Hong Kong (China).

Todesfälle: 3. Juli. Gerig Franz Xaver, Witwer der Maria Magdalena Clara, geb. Kündig, von und in Wassen, geb. 1920.

Traungen: 9. Juli. Suter Franz, des August Xaver und der Katharina, geb. Wüest, von Sins AG, in Jonen AG, geb. 1973, und Gerig Angela, des Walter und der Martha, geb. Tresch, von Wassen, in Jonen AG, geb. 1971. – 16. Juli. Grigioni Antonio Alberto, des Mario Elvezio und der Irma Solange, geb. Dubey, von Lugano TI, in Minusio TI, geb. 1943, und Crivelli Alda Renata, des Bruno Renato und der Valeria Giuliana, geb. Mazzocco, von Novazzano TI und Wassen, in Minusio TI, geb. 1952.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 3823, StWE: Gewerbehalle und Nebenräume, Blumenfeld, 527/1000 Miteigentumsanteile; HB 3824, StWE: Wohnung, Blumenfeld, 527/1000 Miteigentumsanteile.

Veräusserer: Trachsel-Baumann Josef, Betschartmatte 43, 6460 Altdorf; Trachsel-Wyrsh Beat, Grossgrund 24, 6463 Bürglen.

Erwerber: Bissig-Aschwanden Karl, Weltigasse 20, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 19. Mai 1999.

HB 3825, StWE: Wohnung, Blumenfeld, 473/1000 Miteigentumsanteile;

HB 3826, Wohnung, Blumenfeld, 473/1000 Miteigentumsanteile.

Veräusserer: Bissig-Aschwanden Karl, Weltigasse 20, 6460 Altdorf.

Erwerber: Trachsel-Baumann Josef, Betschartmatte 43, 6460 Altdorf; Trachsel-Wyrsh Beat, Grossgrund 24, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 19. Mai 1999.

Altdorf

HB 1723, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Grossmatt, 590 m².

Veräusserer: Erben des Sonderegger-Vogel Wilhelm.

Erwerberin: Sonderegger-Vogel Rosmarie, Zumbrunnenweg 20, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 7. November 1998.

Attinghausen

HB 461, Wohnhaus, Weiden, Strasse, Tafleten, 2'304 m².

Veräusserer: Läufer Ernst, Haselweg 7, 5610 Wohlen.

Erwerberin: Läufer Carla, Buecheggstrasse 50, 8037 Zürich.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 3. November 1965.

Erstfeld

HB 981, Hofraum, Birtschen, 559 m².

Veräusserer: Hänni-Schneider Adolf, Birtschen 570, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Hänni Willi, Birtschen 570, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 6. Mai 1970.

Flüelen

HB 906, StWE: Wohnung, Gruonmatte.

Veräusserer: Hauger-Tresch Erwin, Weingärtli 6, 6454 Flüelen.

Erwerber: Muoser Jost, Wegmatte 5, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 8. Juni 1994.

Gurtellen

HB 795, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Gewässer, unkultiviertes Gebiet, obere Hofstatt, 11'335 m².

Veräusserer: Inderkum-Bissig Robert, Gotthardstrasse, 6476 Intschi.

Erwerber: Inderkum-Tresch Martin, Spitzacher, 6476 Intschi.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 18. November 1986.

Realp

HB 137, Parzelle A: Wiese, Weg, Gewässer, unkultiviertes Gebiet, Steinbergen, 10'173 m², Parzelle B: Wiese, Weg, Gewässer, Steinbergen, 5'820 m²; HB 215, Wald, Wiese, Schmidigen, 954 m²; HB 386, Wald, Saum, 483 m²; HB 698, Ökonomiegebäude, Hofraum, Steinbergen, 140 m², 1/2 Miteigentumsanteil; HB 702, Hofraum, Dorf, 7 m², 1/2 Miteigentumsanteil; HB 703, Hofraum, Dorf, 21 m², 1/2 Miteigentumsanteil; HB 704, Wiese, Wald, Schmidigen, 4'188 m².

Veräussererin: Steiner-Simmen Genovefa, Fronalpstrasse 27, 6438 Ibach.

Erwerber: Steiner-Schilter Erwin, Frauholzstrasse 32, 6422 Steinen.

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 14. März 1949, 5. August 1956,

4. Juni 1971, 17. August 1999.

Schattdorf

HB 2381, Wiese, Wald, Hofraum, Strasse, Breitacherli, 2'260 m².

Veräusserer: Baumann-Brickmann Emil, Breitacherlistrasse 17, 6467 Schattdorf.

Erwerberin: Horat-Baumann Sonja, Breitacherlistrasse 19, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 21. August 1967.

Schattdorf

HB 874, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Breitacherli, 1'156 m².

Veräusserer: Baumann-Brickmann Emil, Breitacherlistrasse 17, 6467 Schattdorf.

Erwerber: Baumann Martin, Breitacherlistrasse 17, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 21. August 1967.

Schattdorf

HB 2176, 1/47 Miteigentum an HB 2119, Tiefgarage, Baurecht auf HB 2116,

HB 2117, HB 2118, auf 99 Jahre, Eyrütti; HB 2205, StWE: Wohnung, Eyrütti

Veräussererin: Eyrütti GmbH, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf.

Erwerber: Arnold Rudolf, obere Oelerrütti 14, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 7. März 1994.

Spiringen

HB 990, Wohnhaus, Hofraum, Wilischwand, 141 m².

Veräussererin: Eggmann-Müller Frieda, Seeweg 8, 8593 Kesswil.

Erwerberin: Strub-Eggmann Elfriede, Scheideggstrasse 122, 8038 Zürich.

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 26. August 1997.

Altdorf, 17. September 1999

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 173 vom 7.9.1999, S. 6130

26. August 1999

Armin Arnold AG, in Schattdorf, Betrieb einer Carrosserie-, Maler- sowie Reparaturwerkstätte, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 215 vom 5.11.1996, S. 6769). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler, Markus, von Spiringen, in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler & Partner GmbH, in Luzern, Revisionsstelle.

26. August 1999

Kraftwerk Wassen AG, in Wassen, Bau und Betrieb von Kraftwerken im Reussgebiet, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 9.6.1998, S. 3900). Die Firma führt als Geschäftsbezeichnung «KWW». Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fagagnini, Hans Peter Dr., von Gossau SG, in Ostermundigen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Huber, Robert, von Luzern und Meierskappel, in Luzern, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Urech, Pierre-Alain, von La Tour-de-Peilz und Seon, in Avry-sur-Matran, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zimmermann, Maximilian, von Leibstadt, in Münchenbuchsee, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

26. August 1999

Schotterwerk Laui Seelisberg AG, in Seelisberg, Erwerb und Betrieb der Kiesgrube «Lau» in Seelisberg, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 57 vom 24.3.1998, S. 2016). Domizil neu: Oberdorf, 6377 Seelisberg. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Oswald, Andreas, von Altishausen und Alterswilen, in Engelberg, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zimmermann, Otto, von Buochs, in Buochs, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident].

26. August 1999

codma GmbH, in Altdorf UR, Direkt-Marketing und sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 133 vom 15.7.1997, S. 4984). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Risch (SHAB Nr. 157 vom 16.8.1999, S.5588) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

26. August 1999

Achermann & Würsch AG Emmetten, in Seelisberg, Ausführung von Hoch- und Tiefbauten aller Art sowie Handel mit Baumaterialien, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 241 vom 15.12.1997, S. 9007), mit Hauptsitz in: Emmetten. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lussi, Josef, von Stans, in Büren, Gemeinde Oberdorf NW, Geschäftsführer, mit

Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Murer, Peter, von Beckenried, in Beckenried, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied]; Slongo-Albrecht, Willy, von Winterthur, in Buochs, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident].

26. August 1999

C.S.C. Impresa Costruzioni S.A., in Seedorf UR, Forschung, Planung, Ausführung und Finanzierung von Tiefbauarbeiten aller Art, zu Lande und zu Wasser, ober- und unterirdisch, inbegriffen Spezialarbeiten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 145 vom 31.7.1997, S. 5489), mit Hauptsitz in: Lugano. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fuchs, Karl, deutscher Staatsangehöriger, in Müllheim-Wigoltingen, Gemeinde Wigoltingen, mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huser, Michael, von Wettingen, in Lupfig, mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen.

26. August 1999

Chähüsli Gaetano und Edith Valente, in Andermatt, Gotthardstrasse 59, 6490 Andermatt, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 1.9.1999. Zweck: Milchannahmestelle und Betrieb eines Lebensmittelladens. Eingetragene Personen: Valente, Edith, von Andermatt, in Andermatt, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift; Valente, Gaetano, italienischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 17. September 1999

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

ZUSTIMMUNGSENTSCHEIDE FÜR BAUTEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Gestützt auf Artikel 30c des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) hat die Volkswirtschaftsdirektion Uri folgenden Ausnahmegewilligungen für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zugestimmt:

Göschenen

Bauherrschaft: Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 3, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Antennenmast
Bauplatz: N2 Werkhof Göschenen, Parzelle 364
Zustimmungsgrund: standortgebunden / Ersatz
Datum des Beschlusses: 6. September 1999

Isenthal

Bauherrschaft: Robert Walker, Vordere Bärchi, Isenthal
Bauvorhaben: Umbau Stall und Laufhof
Bauplatz: Vordere Bärchi
Zustimmungsgrund: zonenkonform
Datum des Beschlusses: 8. September 1999

Schattdorf

Bauherrschaft: Kanalisationskommission Schattdorf
Bauvorhaben: Kanalisationsleitungen
Bauplatz: Teiftal, Siessberg, Bergli
Zustimmungsgrund: standortgebunden
Datum des Beschlusses: 8. September 1999

Bauherrschaft: Wasserversorgung Schattdorf, z.H. Herrn Zraggen Gemein-
dehaus, Schattdorf
Bauvorhaben: Sanierung Quellfassungen
Bauplatz: Teiftal, Parzelle 1198
Zustimmungsgrund: standortgebunden
Datum des Beschlusses: 8. September 1999

Spiringen

Bauherrschaft: IG Schattenhalb, v.d. Franz Arnold, Eggenbergli, Spiringen
Bauvorhaben: Ausbau Fuss- und Bewirtschaftungsweg
Bauplatz: Eggenbergli - Ruolisberg
Zustimmungsgrund: zonenkonform
Datum des Beschlusses: 3. September 1999

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Attinghausen

Bauherrschaft: Imhof-Herger Paul, Schwändi, Attinghausen
Bauvorhaben: Sanierung und Anbau Remise (südlich) beim alten Stall
Bauplatz: Schwändi, Attinghausen

Bürglen

Bauherrschaft: Arnold-Arnold Theodor und Ursula, Schützenhausmatte 12, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Velounterstand
Bauplatz: Schützenhausmatte 12, Parzelle 1142, HB 1603
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Wassergenossenschaft Biel/Bürglen
Bauvorhaben: Wasserversorgung Biel/Bürglen
Bemerkungen: Diese Publikation erfolgt auch aufgrund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Gurtnellen

Bauherrschaft: Dumas-Fischer Arnold und Karola, Haldenstrasse 63, 8708 Männedorf

Bauvorhaben: Erstellen eines Vorbaues beim Hauseingang

Bauplatz: Hinterarni, Intschi, HB 670, Parzelle 541

Bauherrschaft: Sommer-Vassalli Peter und Nanette, Bahnhofstrasse 63, Altdorf

Bauvorhaben: Wiederaufbau eines zerstörten Ferienhauses

Bauplatz: Hinterarni, Intschi, HB 636, Parzelle 580

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 17. September 1999

PLANAUFLAGE

Konzessionsgesuch von Josef Arnold-Arnold, Klausenstrasse 219, 6463 Bürglen, für die Nutzung von Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage

Josef Arnold-Arnold, Klausenstrasse 219, 6463 Bürglen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung von Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage. Die Wärmepumpe wird zur Beheizung eines Wohnhauses auf Parzelle 753, Klausenstrasse 219, 6463 Bürglen eingesetzt. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Bürglen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 26. November 1995 sowie auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 17. September 1999

Baudirektion Uri

Anton Stadelmann, Regierungsrat

PLANAUFLAGE

Konzessionsgesuch von Martin Schuler, Biel, 6463 Bürglen, für die Nutzung von Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage

Martin Schuler, Biel, 6463 Bürglen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung von Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage. Die Wär-

mepumpe wird zur Beheizung eines Wohnhauses auf Parzelle 1203, Biel, 6463 Bürglen eingesetzt. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Bürglen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 26. November 1995 sowie auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 17. September 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

PLANAUFLAGE

Konzessionsgesuch von Ignaz Zopp und Daniela Russi, Bätzweg 10, 6490 Andermatt, für die Nutzung von Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage

Ignaz Zopp und Daniela Russi, Bätzweg 10, 6490 Andermatt, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung von Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage. Die Wärmepumpe wird zur Beheizung eines Wohnhauses auf Parzelle 47, Bätzweg 10, in 6490 Andermatt eingesetzt. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Andermatt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 26. November 1995 sowie auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 17. September 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

PROJEKTGENEHMIGUNG

Gemeinde Flüelen, Ausbau Gruonbach, Zeissigsperre – See, Projektergänzung «Blockrampe unterhalb Zeissigsteg»

Der Regierungsrat hat am 24. August 1999 das Bauprojekt Ausbau Gruonbach, Zeissigsperre – See, Projektergänzung «Blockrampe unterhalb Zeissigsteg» in Flüelen, vom 20. März 1999, genehmigt. Gleichzeitig hat er für das Projekt nach Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) die Ausnahmegewilligung für die Veränderung der Ufervegetation erteilt.

Dieser Beschluss kann im Rahmen der Artikel 46 ff und 54 ff der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht Uri in Altdorf schriftlich angefochten werden.

Altdorf, 17. September 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

ORTSPLANUNG BÜRGLLEN

Öffentliche Auflage von Zonenplan-Änderungen, von Zonenplan-Bereinigungen und einer ergänzenden Waldfeststellung

Am 8. April 1997 hat der Regierungsrat die Ortsplanung (Revision der Bau- und Zonenordnung und der Zonenplanung, die Waldfeststellung gemäss Art. 10 Waldfeststellung) genehmigt. Die vom Regierungsrat verlangten Änderungen und Ergänzungen liegen nun zur öffentlichen Auflage vor.

Bei den Änderungen und Bereinigungen handelt es sich um kleinere Anpassungen der Zonenplanung, um planerische Aufnahme von Naturobjekten, Landschaftsschutzzonen und Naturschutzzonen sowie um eine ergänzende Waldfeststellung im Gebiet der Schweizerischen Munitionsunternehmungen (Schächenwald).

Folgende ergänzte Zonenpläne werden gestützt auf Artikel 28 und 30 des Baugesetzes des Kantons Uri öffentlich aufgelegt:

Bürglen Dorf	1: 2'000
Kernzone	1: 1'000
Biel	1: 2'000
Haldi	1: 2'000
Zonenplanübersicht	1:10'000

Gegen die aufgelegten Zonenplan-Änderungen und Bereinigungen kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen, das heisst bis zum 18. Oktober 1999, beim Gemeinderat Bürglen schriftlich begründete Einsprache erheben. Einsprachen sind nur soweit möglich, als sie Änderungen der Zonenpläne oder Ablehnung derartiger Begehren betreffen.

Das Einspracheverfahren gegen die ergänzende Waldfeststellung im Bereich des Schächenwaldes richtet sich nach Artikel 46 Absatz 3 des Waldgesetzes. Einwendungen gegen die Waldfeststellung sind mit schriftlicher Eingabe innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindeganzlei Bürglen zu handlen der Polizeidirektion Uri, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Die aufgelegten Pläne können zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten von 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr (Montag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) auf der Gemeindeganzlei Bürglen eingesehen werden.

Bürglen, 17. September 1999

Gemeinderat Bürglen

OFFENE STELLEN

DIREKTION DES INNERN URI

Zur Ergänzung unseres EDV-Teams suchen wir eine(n) qualifizierte(n) und kontaktfreudige(n)

Informatiker/Informatikerin

Ihr zukünftiges Arbeitsgebiet umfasst: Projektleitungen von Systemeinführungen; Installationen von Standardsoftware und Updates; Lösen von Schnittstellenproblematiken; Administration von Datenbanken (Oracle, Sybase, SQL-Base); Systemadministrator in Entwicklungsumgebung (Reports etc.); Festlegen und Organisieren von Testverfahren mit der Fachinstanz (Anwender); Stellvertretung der Anwender- und Systembetreuer.

Für diese Tätigkeit sollten Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Wirtschaftsinformatiker; Erfahrung mit Rapportgeneratoren; fundierte MS-Kenntnisse; Grundkenntnisse von Novell; logisches wie auch wirtschaftliches Denkvermögen; die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung sowie Engagement und Freude an der Zusammenarbeit mit den Benutzern verfügen.

Stellenantritt: 1. Januar 2000 oder nach Vereinbarung (Die Stelle wird voraussichtlich intern besetzt)

Die Stelle bietet Ihnen echte Entfaltungsmöglichkeiten mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen im Rahmen der kantonalen Dienst- und Besoldungsverordnung.

Wenn Sie interessiert sind, bei uns Neues zu schaffen, so freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den ausführlichen Unterlagen bis spätestens 1. Oktober 1999 an das Amt für EDV, Gitschenstrasse 21, 6460 Altdorf. Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne der Vorsteher des EDV-Amtes W. Volkart, Telefon 041 - 875 22 06.

Altdorf, 17. September 1999

Direktion des Innern Uri
Dr. Gabi Huber, Regierungsrätin

DIREKTION DES INNERN URI

Infolge internem Stellenwechsel einer unserer Mitarbeiter suchen wir für unser IC eine(n) qualifizierte(n) und kontaktfreudige(n)

PC-Betreuer/in

welche(r) in unserem fortschrittlichen und vielfältigen technischen Umfeld bereit ist, sich weiterzuentwickeln und Neues kennen zu lernen.

Ihr zukünftiges Arbeitsgebiet umfasst: Unterstützung und Betreuung der Benutzer; Mithilfe bei Evaluationen; Installation und Konfiguration von Hard- und Software; Testen von neuen Releases und neuen Produkten; Mithilfe beim Unterhalt und Ausbau unserer Novell- bzw. NT-Netzwerke.

Für diese Tätigkeit sollten Sie über eine abgeschlossene Informatikerausbildung; sehr gute Anwenderkenntnisse der Office-Umgebung; fundierte Kenntnisse von DOS, Windows; Grundkenntnisse von Novell; logisches wie auch wirtschaftliches Denkvermögen; die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung sowie Engagement und Freude an der Zusammenarbeit mit den Benutzern verfügen.

Stellenantritt: 1. Januar 2000 oder nach Vereinbarung

Die Stelle bietet Ihnen echte Entfaltungsmöglichkeiten mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen im Rahmen der kantonalen Dienst- und Besoldungsverordnung.

Wenn Sie interessiert sind, bei uns Neues zu schaffen, so freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den ausführlichen Unterlagen bis spätestens 1. Oktober 1999 an das Amt für EDV, Gitschenstrasse 21, 6460 Altdorf. Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne der Vorsteher des EDV-Amtes W. Volkart, Telefon 041 - 875 22 06.

Altdorf, 17. September 1999

Direktion des Innern
Dr. Gabi Huber, Regierungsrätin

POLIZEIDIREKTION URI

Bei der Kantonspolizei Uri, Werkhof Flüelen suchen wir eine(n)

Zentralisten/Zentralistin

Aufgabengebiet: Bedienung der Zentraleneinrichtung (Nottelefon 117 und 118, Funk, Leitsystem Seelisbergtunnel usw); Einleiten von ersten Massnahmen bei einem Ereignis (Alarmierung Schadenwehren und übrige Rettungsdienste); Journalführung; Verkehrsdienst und Mithilfe bei Verkehrskontrollen; Allgemeine Administrationen (Statistiken, Registraturen usw.). Arbeitszeiten im Schichtbetrieb inklusive Sonntags- und Nachtdienst.

Voraussetzungen: Abgeschlossene Berufsausbildung; Kommunikations- und Teamfähigkeit; technisches und organisatorisches Flair; geistige Beweglichkeit; Belastbarkeit auch in hektischen Situationen; Bereitschaft zu unregelmässigem Dienst; Schweizer Bürgerrecht; Fremdsprachkenntnisse.

Wir bieten: Interessante verantwortungsvolle Tätigkeit, in welche umfassend eingeführt wird. Besoldung nach kantonaler Dienst- und Besoldungsverordnung.

Eintritt: 1. Dezember 1999 oder nach Übereinkunft

Ihre handschriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 30. September 1999 an das Polizeikommando Uri, Postfach 23, 6460 Altdorf. Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Dienstchef VP Flüelen, Martin Brücker (Telefon 041 - 874 53 30), oder dessen Stellvertreter, Richard Arnold (Telefon 041 - 874 53 31), gerne zur Verfügung.

Altdorf, 17. September 1999

Polizeidirektion Uri
Peter Mattli, Landammann

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

AUFRUF

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

Schuldbrief von CHF 5'000.– vom 24. April 1951 (Nr. 1), haftend auf HB 733 / Pz 460, Erstfeld, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, der Erben des Alois Ernst und der Klara Gnos-Reimann.

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 27. August 1999 (LGP 99 264)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgende Pfandtitel werden für kraftlos erklärt:

- Inhaberschuldbrief von CHF 50'000.–; vom 28. September 1967, haftend auf HB 1203 (Pz 1136) Altdorf;
- Inhaberschuldbrief von CHF 50'000.–; vom 28. September 1967, haftend auf HB 1347 (Pz 1135) Altdorf;
- Inhaberschuldbrief von CHF 100'000.–; vom 28. September 1967, haftend auf HB 1346 (Pz 107) Altdorf.

Altdorf, 27. August 1999 (LGP 98 67)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

STRAFUNTERSUCHUNG

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 27. August 1999 im Busenumwandlungsverfahren gegen Reber Hans, des Franz und der Josefine, geb. Blattmann, geb. 28. Juli 1963 in Luzern, von Sempach, früher wohnhaft

in 6467 Schattdorf, Wyergasse 2, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, gestützt auf Art. 201ff. StPO folgende nachträgliche richterliche Anordnung erlassen:

1. Die am 26. August 1998 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri ausgesprochene Busse von Fr. 2000.– wird in Anwendung von Art. 49 Ziff. 3 StGB in sechsundsechzig (66) Tage Haft umgewandelt.
2. Der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe wird in Anwendung von Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht gewährt.
3. Die Verfahrenskosten der nachträglichen richterlichen Anordnung werden dem Verurteilten auferlegt.
4. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen seit der Publikation bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 201 Abs. 2 StPO).

Altdorf, 17. September 1999

Staatsanwaltschaft des Kantons Uri
Der Staatsanwalt: K. Stadler

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Donnerstag, 7. Oktober 1999, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Agnes H. Planzer Stüssi, am Rathausplatz, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 870 07 77.

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

VERANSTALTUNGEN

KANTON

Bis 19. September 1999

Sommerausstellung Schloss A Pro, Seedorf

Alpendurchstiche in der Schweiz. Donnerstag, Samstag, Sonntag, je 13.00 bis 17.00 Uhr. Dazu: Sonderschau mit Tunnelmineralien im Urner Mineralienmuseum Seedorf.

GEMEINDEN

Freitag, 17. September 1999

Eröffnung Kulturraum Planzerhaus Bürglen

17.30 Uhr. Vernissage zur Ausstellung: Eisenplastiken von Walter Baumann.
Öffnungszeiten der Ausstellung: Samstag, 18. September, 13.00 bis 19.00 Uhr; Sonntag, 19. September, 10.00 bis 17.00 Uhr; Montag bis Freitag, 14.00 bis 17.00 Uhr; Samstag, 25. September, 13.00 bis 19.00 Uhr; Sonntag, 26. September, 10.00 bis 17.00 Uhr.

INSERATE

Zentralschweizer Nationalturntag Bürglen Tombola-Ziehung

1. Preis, Nr. 430; 2. Preis, Nr. 598; 3. Preis, Nr. 1058;
4. Preis, Nr. 175; 5. Preis, Nr. 1054; 6. Preis, Nr. 550;
7. Preis, Nr. 1163; 8. Preis, Nr. 976; 9. Preis, Nr. 319;
10. Preis, Nr. 1277; 11. Preis, Nr. 692; 12. Preis, Nr. 187;
13. Preis, Nr. 1124; 14. Preis, Nr. 8; 15. Preis, Nr. 968

Preise können bei Walker Kari, Kohlplatz, Bürglen,
bezogen werden. Telefon 871 11 70, ab 18.00 Uhr

108-041076

Mehr Sorgfalt

können wir für
frühzeitig aufgegebene
Inserate aufwenden!



Wir empfehlen
uns für:

- Bedachungen
- Spenglerei
- Fassadenbau
- Gerüstbau
- Reparaturen

Näpflin Bedachungen AG Inhaber Walter Gamma

Grossmattweg 36
6460 Altdorf
Natel 079/211 15 20

Ab 1. Oktober 1999
Breitrüti 4
6467 Schattdorf

Über jeden Kopf gehört ein Dach!

108-271217

GESER

Die Adresse in Altdorf für schnelle, saubere Qualitätsarbeit.

Geser Carrosserie AG

6460 Altdorf • Flüelerstrasse 134 Autospenglerei • Spritzwerk
Telefon 041 - 870 35 75 für Personen- und Lieferwagen

108-160884



Installationen
Telefonanlagen
Schaltanlagen
Projektierungen

Elektro Nauer AG
Umfahrungsstrasse 11
6467 Schattdorf

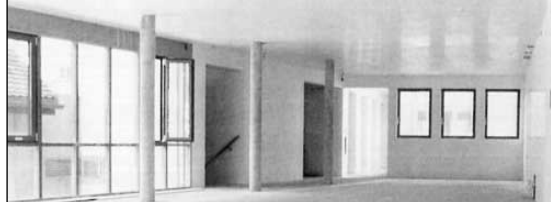
Tel. 041-874 10 74
Fax 041-874 10 70
E-Mail:
elektro.nauer.ag@tic.ch

MWSt.-Nr. 195 843

108-150405

Zu vermieten

im Zentrum von Altdorf, Schmiedgasse 8 / Bäregasse 5
ab 31.März 2000



300m²

Büro- und Praxisräume,

1. OG, Fr. 166.00/m²

individuelle Einteilung möglich.

Auch geeignet für zwei einzelne Betriebe à 94 m² und 206 m².

Lift. Parkplätze.

Auskunft : Frau V. Aschwanden

Tel 041 870 13 92

108-041098

108-275475

R.&M. Schuler GmbH



Malergeschäft

Bürglergrund 18

6460 Altdorf

Tel. 041/870 61 38

Fax 041/871 26 45

108-041137

Spenglerei **ARNOLD AG**

*Ihr Partner für
zuverlässige Arbeit*

- Bauspenglerei
- Flachbedachungen

Kirchweg 2
6463 Bürglen
Telefon 041/870 26 12
Telefax 041/870 28 29

106-270873

**Sonnenstoren
Gross-Schirme
Lamellenstoren
Rollladen/Faltrollladen
Reparatur-Service**

Buochserstrasse 50
6375 Beckenried
Tel./Fax 041 - 620 21 12
Natel 079 - 655 88 24

**Storenservice
P. Lussmann**
Schatten nach Mass!

106-275036

Kühlanlagen — Wärmepumpen
Reparatur — Service — Verkauf

- gewerbliche Anlagen
- Klimageräte
- Klimaanlage
- Haushaltskühlgeräte

Zuverlässiger 24-Stunden-Service garantiert

Dinba AG

Kälte + Klima, 6052 Hergiswil
Telefon 041 - 630 23 84 / Stans: Telefon 610 10 84

GRIESSER
Sawoy
Milchkühlung

185-016433



urner

Occasions-Ausstellung 1999

über 120 Fahrzeuge



Die Urner Garagisten laden Sie herzlich ein
Samstag, 18. September von 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 19. September von 10.00 bis 18.00 Uhr
auf dem Winkel-Parkplatz in Altdorf.

Mitwirkende sind:

AGVS-Uri Auto-Gewerbe-Verband-Schweiz Sektion Uri,



ESA Zentrallager Honau, Eurotax Fahrzeugbewertung, Gewerbeschule Altdorf
mit Lehrstellen rund ums Auto, UKB Bus, VSCI-Carosserie-Verband Uri,
Castrol Oel Mini Scooter Bahn, GE Capital Unileasing GmbH, TCS Brake Car
für Leute mit Reaktion, Metzgerei Ulrich Altdorf

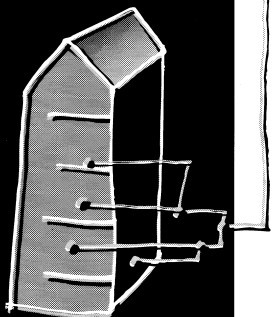
**Am Sonntag 11.00 Uhr Frühschoppen mit den Schattdorfer Nachtbüübä
und das Eintreffen der Oldtimer-Liebhaber des Kanton Uri, Apéro für alle.**

108-040393

ELEKTRO- UND TELEFONANLAGEN



Wir sind Ihr Partner in Planung und Ausführung von Elektro- und Telefonanlagen.



- Elektroinstallationen
- Telefoninstallationen
- Gebäudeverkabelungen
- Sicherheitsanlagen
- Telefonapparate/Beantworter
- Beratung und Verkauf
- Energieberatung

EWA

Elektrizitätswerk Altdorf, Telefon 041 875 0 875
Home-Page: www.ewa.ch E-Mail: mail@ewa.ch

108-157907



zimmerei
innenausbau
treppenbau
ing. holzbau
elementbau

bissig

holzbau altdorf

attinghauserstrasse 118
6460

tel. büro 041/870 33 49
tel. werkstatt 041/870 28 01
telefax 041/870 33 36

108-413450

WALTER MARTY

Heizung • Sanitär 6472 Erstfeld
Tel. 041 / 880 10 69 Natel: 079 / 302 72 58



informiert



konzipiert



installiert



repariert

108-160721

Zu verkaufen in Amsteg UR
Gewerbehalle mit
Industrieland

Nähe Installationsplatz
NEAT

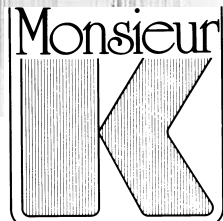
Preis nach Anfrage

Rufen Sie uns an



iz Immobilien Treuhand Telefon 041 872 09 30
Rathausplatz 8, 6460 Altdorf Telefax 041 872 09 31

108-276073



Exklusive Herrenmode
6460 Altdorf

*Festliches Styling für den schönsten Tag: Nebst dem Klassischen haben Sie eine grosse Auswahl an Speziellem.
Wir beraten Sie gerne!*

108-157797



REIRI-KÜCHEN
GmbH

6438 Ibach/SZ

Gothardstrasse 115

Tel. 041 - 818 31 50 / Fax 818 31 55

**Sie profitieren
Wir jubiliere 10 Jahre**

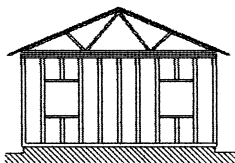
**Sie profitieren jetzt
von unseren Jubiläums-
angeboten:**

- Badmöbel / Badzimmereinrichtungen
- Norm- und Massküchen
- Eckbänke nach Mass
- Türen / Innenausbau
- Garderoben und Wandschränke
- Holzöfen und Kombiherde

108-040540

S
o
t
t
o

Holzbau GmbH
Kirchenrütli 10 / Postfach
6463 Bürglen
Tel.041/870 18 04
Fax 041/870 18 72



Zimmerei
Holz-Systembau
Schreinerei/Innenausbau
Parkett

108-040587



KANTON
URI

AMTSBLATT



PUBLICITAS

Publicitas AG
Gitschenstrasse 9
6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55

**Damit Ihr Inserat
nicht ins Wasser fällt!**

Bereitet Ihnen Ihre BUCHHALTUNG kopferbrechen?

Wir erledigen gerne sämtliche Arbeiten rund um die Buchhaltung für Sie, damit Sie sich voll Ihrem Spezialgebiet widmen können.

Folgende Dienstleistungen werden von uns diskret und zuverlässig ausgeführt:

- Führen der Buchhaltung mit MwSt-Abrechnung und Abschlusserstellung
- Lohnabrechnungen
- Firmengründungen
- Revisionen
- Steuerberatungen

Umsatzbasis Honorar

30% WIR

Fr. 100'000.-	Fr. 1'280.-
Fr. 200'000.-	Fr. 1'490.-
Fr. 300'000.-	Fr. 1'600.-
Fr. 400'000.-	Fr. 2'130.-
Fr. 500'000.-	Fr. 2'400.-
Fr. 750'000.-	Fr. 3'730.-
Fr. 1'000'000.-	Fr. 4'800.-

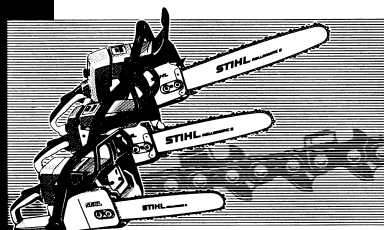
N & N Treuhand GmbH

Bahnhofstrasse 4 6052 Hergiswil
Telefon 041 - 630 37 87 Fax 041 - 630 41 92

025-010401

Mehr Biss - mehr Holz

STIHL Motorsägen: Spitzentechnik, die zupackt.



Für jede Aufgabe die Richtige.

STIHL Motorsägen von 1,2-6,3 kW (1,6-8,6 PS).
Spitzentechnik und Profiqualität für Haus und Hof, Garten und Forst.

STIHL®

Nr.1 weltweit.

FORST + GARTEN

Velo Infanger

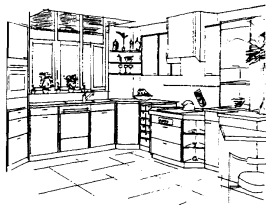
Erstfeld 041 880 10 04

Wir beraten Sie!

108-579000-002

GP Piatti

Die neuen
Küchen nach
Ihrem Gusto.



Jetzt bei Ihrem Piatti
Gebietsvertreter.



SÖHNE AG

Planung • Zimmerei • Schreinerei

Telefon 041/879 80 80

Telefax 041/879 80 85

6464 Spiringen

Zimmerarbeiten

- Landwirtschaftl. Bauten
- Chaletbau
- Treppenbau
- Isolationen

Schreinerarbeiten

- Innenausbau
- Türen
- Schränke
- Bauernmöbel

108-150030

www.bido-ag.ch

Rund um die Uhr für Sie da



Hauptgeschäft

Schmiedgasse 6, 6460 Altdorf
Tel. 041 - 870 08 08
Fax 041 - 870 68 78

Filiale

Gotthardstr. 152, 6472 Erstfeld
Tel. 041 - 880 01 01
Fax 041 - 880 02 33

mail@ bido-ag.ch

108-270588

The logo for HERGER+CO GmbH features the company name in large, 3D, wood-textured block letters. To the right of the name is "GmbH" in a smaller font. Below the name is "Sägerei Holzbau" and "6464 Spiringen". On the left side, there are two phone numbers: "Tel. 041 - 879 17 37" and "Tel. 041 - 879 18 25".

Wir beraten und bauen
Das **LIGNO TREND**
Klimaholzhaus

Massiv behaglich
wertbeständig

LIGNO TREND
So baut unsere Generation

108-150031



Fischlin & Co.

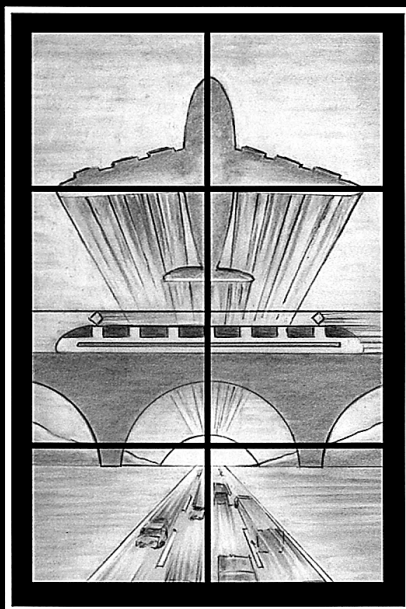
Untere Bachmatt, 6452 Sisikon
Tel. 041/820 42 31

- Sanitäre Anlagen
- Heizungen
- Reparaturen

108-150867

Qualität hat Tradition

schallhart getestet



ISOLATIONS-FENSTER
Schallschutz EMPA getestet
(Als einzige im Kt. Uri fabrizierten Fenster)



**schreinerei
berther**

Hellgasse 10, 6460 Altdorf, Tel. 041/870 22 13, Fax 041/870 02 58
E-Mail: berther.fenster@bluewin.ch

108-461380

**Der Mensch
braucht
Licht und
Wärme!**



brand

Metallbau AG, 6467 Schattdorf
Telefon 041 - 870 80 80
Internet: www.brand.ch

**Ihr zuverlässiger Partner,
wenns um einen Winter-
garten der Extraklasse geht!**

108-273020



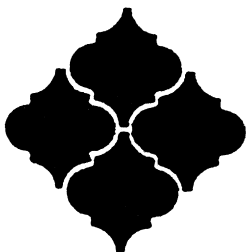
Eigel • Natursteine



Ein Begriff von Qualität und Zuverlässigkeit
Ausführung in Marmor und Granit
für Friedhof und Bau

Telefon 041 - 870 12 82
auch samstags geöffnet!

108-150223



GEBR. GISLER

Keramische Wand- und Bodenbeläge
Natur- und Kunststeine

Dorfbachstrasse 11
6467 Schattdorf
Telefon 041 - 870 70 92

108-461464

Staatsrechtliche Grundlagen

Organisation des urnerischen Gemeinwesens

Die allgemeinen Funktionen im Gemeinwesen

Pflege der Umwelt – Nutzung der Natur

Schule – Wissenschaft – Kultur

Polizeiliche Aufgaben

Landwirtschaft

Verkehr – Transport

Handel – Gewerbe – Industrie

Arbeit – Soziale Sicherheit – Sozialhilfe

Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung



Das Urner Rechtsbuch
als CD-ROM
Infos und Bestellung:

Standeskanzlei Uri
Rathaus
6460 Altdorf

Tel. 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail klaus.weibel@ur.ch

F. Kempf

Gipser- u. *Stukkatur* - Geschäft

eidg. dipl.
Gipsermeister

6460 Altdorf Gurtenmundstr. 27 Tel. 041-871 03 55

- Innere und äussere Verputzarbeiten
- Fassadenisolationen
- Stukkaturen
- Leichtbauwände
- Fliessestrichböden
- Marmor- und Plättliarbeiten
- Verputz und Konstruktionen nach Richtlinien der Denkmalpflege
- Kirchenunterhalt
- Vermietung Hebebühne

108-413347

UMZÜGE

Walter Reichmuth
Seedorferstrasse 40
6460 Altdorf



Möbel-, Waren- und
Expresstransporte
im In- und Ausland

Telefon 041 - 870 72 14
Fax 041 - 871 24 32
Natel 079 - 667 47 47

Zügelift,
Verpackungsmaterial,
Einlagerungen,
Wohnungsräumungen

108-413322



Putz-Team
Heidi Furrer

Leonhardstr. 20 E
6472 Erstfeld

Tel. 041 / 880 29 51

**Haben Sie was
zu putzen?**

Dann rufen Sie uns an.
Neubauten
Umzug + Neu-Wohnungen
Büro Restaurant

108-040517

Profitieren Sie von unserer Erfahrung!

Maler-Team



Niffeler

Tel. 870 43 93

Austauschwannen ohne Plättlischäden
und Badwannenreparaturen bearbeiten
wir schon über 15 Jahre.

Ihr Partner für Renovationen

Maler-Team

mit den nötigen Ideen!

Niffeler

Betonsanierung

Spanndecken

Jalousieladen-Service

Rissanierung

Malerarbeiten

Raumgestaltung

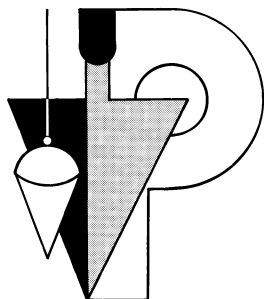
Tapeziererarbeiten

Beschriftungen

Eidg. dipl. Malermeister

R. Niffeler AG Pfyffermatt 16 6460 Altdorf Tel. 041/870 43 93 Fax 041/871 02 66

108-579019



Maurerarbeiten
Gipserarbeiten
Fassadensanierungen
Betonsanierungen

Fliessestrich
Styroporbeton
Umgebungsarbeiten
An- und Umbauten

POLETTI ROLAND

6467 SCHATTDORF / TEL. 041 - 871 03 57
FAX 041 - 871 09 63 / NATEL 079 - 633 23 80

108-276202

Schreinerei, Innenausbau **Büromöbelfachgeschäft**

Planung und Beratung
Tische in allen Variationen
Norm- und Spezialschränke
Türen

Planung und Beratung
Büroeinrichtungen
Vertretung Lista, Zemp, Sara,
Stoll, Girsberger, Züco

Reg. Nr. 70129



Ab sofort finden Sie uns im BAU AM HOF



**am Schiesshüttenweg 6
in Altdorf.**

**Besuchen Sie unsere
Ausstellung.**

H. Herger AG, 6460 Altdorf, Telefon 041/871 07 50, Fax 041/870 10 73